

Antiziganismuskritik

Heft 2/2010

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Hoffnungszeichen

Streitfrage

Warum Sinti und Roma keine Zigeuner sind

Wieder gelesen:

Dokumentation der Gedenkkundgebung in Bergen-Belsen 1979

Pressekritik:

Warum in der FAZ alle Roma Zigeuner genannt werden

Filmkritik:

Der Dokumentarfilm „Zigeuner“

Besprechungen:

Ein Artikel im Stadtlexikon Darmstadt

Richard Wagner: Das reiche Mädchen

Martin Holler: Der Völkermord an den Roma in der deutsch besetzten Sowjetunion

Dotschy Reinhardt: Gypsy. Die Geschichte einer großen Familie

Aus der Nachkriegsgeschichte:

Der Berleburger Zigeuner-Prozess

Berichte

„Typisch Zigeuner“. Eine Ausstellung in Mannheim

Medienkoffer ...

Tagung „Geschichtspolitik und Antiziganismus“ in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme

„Antiziganismus“. Heft der Flüchtlingsräte 2010

Heutige Tsiganologie und Antiziganismusforschung

Aufgespießt

Editorial

In Tschechien versprach die „Nationale Partei“ (NS) in einem Wahlkampfspot zur Europawahl im öffentlich-rechtlichen Fernsehen die

„Endlösung der Zigeuner-Frage“

und es dauerte Tage, bis der Sender diesen Spot zurückzog. (Die Presse, 21. 5. 2009)

In Ungarn marschierte monatelang die „Ungarische Garde“ mit Kampfliedern und Hetzparolen durch Roma-Siedlungen, worauf es zu Brand- und Mordanschlägen auf Romafamilien gekommen war. Die rechtsradikale Partei „Jobbik“, die die „Ungarische Garde“ in Anlehnung an die Sturmabteilung (SA) der Nazis aufgebaut hat, kam bei der Europawahl auf 15 Prozent (Die Welt, 25. 6. 2009) und bei den Parlamentswahlen 2010 sogar auf noch mehr Stimmen.



Deutsche Politiker beenden ihre Reden auf Gedenktagen gern mit der Mahnung „Nie wieder!“ Haben sie gegen diese Vorfälle protestiert? Haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und des Bundestags, haben die Repräsentanten der Kirchen und der Gewerkschaften und haben die Chefredakteure der Medien ihre Stimme erhoben?

„Es geht um Zigeunerkriminalität“, sagt der Leiter des Büros der „Jobbik“, der Korrespondent der FAZ berichtet über „Zigeunerbanden“ (2. 6. 2009), und der Vatikan wirft den „Zigeunern“ in seinem Leitfaden für die „Zigeunerseelsorge“ pauschal „Tätigkeiten am Rande oder außerhalb der Legalität“ vor. „Zigeuner“ sollen kriminell sein, weil sie „Zigeuner“ sind. Das ist Volksverhetzung.

Seit September 2009 wurden zahlreiche Roma-Angehörige in den Kosovo abgeschoben, obwohl „labile Sicherheitslage, fehlende Existenzsicherung, nicht vorhandene Wohnungen, defizitäre medizinische/psychotherapeutische Versorgung“ gegen eine Rückkehr oder Rückführung sprechen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, 2. 2. 2009). Die Lage hat sich 2010 nicht verbessert. Trotz einzelner Proteste werden die Abschiebungen fortgesetzt.

Was kann unsere kleine Gesellschaft tun? Wir erheben den Anspruch, die Erscheinungen des Antiziganismus in Vergangenheit und Gegenwart, vor allem im deutschsprachigen Raum, zu erforschen, wollen aber auch Stellung beziehen. Wir wollen zur Kritik des Antiziganismus beitragen. Das können wir aber nur durch die Mithilfe vieler.

Bitte machen Sie uns Vorschläge und versorgen Sie uns mit Nachrichten. Bitte machen Sie rassistische und diskriminierende Aktionen gegen Sinti und Roma in Ihrem Umkreis bekannt und achten Sie dabei auf die Reaktion Ihres Visavis!

Hoffnungszeichen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24. April 2010 in einer Presseerklärung „vor frühzeitiger Abschiebung von Roma und anderen Minderheiten in das Kosovo“ gewarnt. Sollte ein Leser an dem Beiwort „frühzeitig“ Anstoß nehmen: der für die katholischen Sinti zuständige Hildesheimer Bischof Trelle hat für die Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind, gefordert, „ihnen eine Zukunftsperspektive in Deutschland zu eröffnen“.

Außerdem hat die Bischofskonferenz beschlossen, den bisherigen Namen „Zigeuner- und Nomaden-seelsorge“ in „Sinti- und Roma-Seelsorge“ zu ändern. Diakon Nikola Capin, Diözesanseelsorger im Erzbistum München und Freising, hatte sich nach der Lektüre unserer Stellungnahme in „Beiträge zur Antiziganismusforschung“ Band 4 und Band 5 an Erzbischof Marx gewandt, der dann den Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Erzbischof Zollitsch, von der Notwendigkeit dieser Änderung überzeugte.

Streitfrage

Warum die Sinti und Roma keine Zigeuner sind

Obwohl die meisten deutschen Sinti und Roma nicht „Zigeuner“ genannt werden wollen, wird dieser Name in den Medien und in der Umgangssprache noch immer, in letzter Zeit sogar vermehrt verwendet. Dabei ist der Name „Zigeuner“ eine Fremdbezeichnung, er wird als Schimpfwort verwendet und trifft, was in der öffentlichen Diskussion übersehen wird, auf die heutigen Sinti und Roma in Deutschland nicht zu.

Dagegen ist die Eigenbezeichnung „Sinti und Roma“ keine „neue Bezeichnung“ (Eberhard Jäckel, FAZ, 5. 2. 2005), sondern wird durch Zeugnisse aus mehreren Jahrhunderten belegt. Als „Sinti“ bezeichnet sich die Volksgruppe, die Anfang des 15. Jahrhunderts in Deutschland und den Nachbarländern eingewandert ist, als Roma bezeichnen sich die in ost- und südost-europäischen Ländern lebenden Volksgruppen und als „deutsche Roma“ diejenigen, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts von dort hierher gekommen sind.

Die Sinti wurden bei ihrer Ankunft in Chroniken und anderen Urkunden unter verschiedenen Namen erwähnt: zuerst als „Tater“ (= Tataren), „Heiden“ und „Ägyptier“ und bald darauf als „Zigeuner“. Während ihre Anführer sich auch als „Graf“ oder „Herzog von Ägypten“ ausgaben, ist „Zigeuner“ den Quellen zufolge eindeutig eine *Fremdbezeichnung*: „die Thateren, die Zeguner genannt“ (Magdeburger Schöppenchronik von 1417), „vulgariter Cigäwnär vocitata“ (Chronik des Andreas von 1424), „nennt man sie die Zigeuner“ (Augsburger Chronik von 1427), „hieß man Ziginer“ (Konstanzer Chronik von 1430). Dieser Name hat sich dann im Lauf des 15. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum weitgehend durchgesetzt und ist seit den Reichstagsbeschlüssen von 1498ff., in denen die „Zigeuner“ für vogelfrei erklärt wurden, zu einer lebensbedrohlichen Kennzeichnung geworden.

Danach, von etwa 1520 bis 1782, wurden die damaligen „Zigeuner“ überwiegend nicht mehr als ein „fremdes Volk“, sondern als ein aus Deutschland und den Nachbarländern „zusammengerottetes diebisches Gesindel“ angesehen, bis schließlich an der Verwandtschaft ihrer Sprache, des Romanes, mit dem Hindostanischen ihre Herkunft aus Nordindien nachgewiesen wurde. Im 17. Jahrhundert kamen auch die vulgären Etymologien auf, „Zigeuner“ bedeute „Zig oder ziehe einher“ oder „Zieh-Gauner“, die nicht zutreffen, da das Wort

„Zigeuner“ in ähnlichen Formen auch in anderen Sprachen auftaucht, aber bis heute im Umlauf sind.

Die typischen Zigeunerbilder begegnen uns bereits in Bettlerordnungen und Narrenbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts, in denen *keine* Sinti beschrieben werden. Dort werden nicht einfach „Fahrende“ oder „Vaganten“ vorgestellt, sondern „Landstreicher“ oder „Vagabunden“, die herumfahren und betteln, statt zu arbeiten, und die Einheimischen belügen, bestehlen und betrügen. Diese Bilder wurden dann im 16. Jahrhundert auf die Sinti, die sich nirgends niederlassen durften und deshalb den Fahrenden anschlossen, übertragen und blieben später, als die anderen Fahrenden allmählich wieder sesshaft wurden, an ihnen hängen.

Das Wort „Zigeuner“ ist also ein Synonym für *Fahrende* und wird sowohl für die Angehörigen der Ethnie, das „fahrendes Volk“, als auch für andere Fahrende wie die „Jenischen“ verwendet. „Zigeuner“ sind in der Vorstellung der sesshaften Bürger Leute, die „herumzigeunern“, die ein „freies“ oder gar „lustiges Zigeunerleben“ führen. Die deutschen Sinti und Roma sind aber seit Jahrzehnten zu über neunzig Prozent sesshaft und deshalb *keine* „Zigeuner“. In den Medien: in Literatur, Malerei, Operetten oder Musicals, Spiel- und Dokumentarfilmen und Illustriertenreportagen werden sie jedoch nach wie vor als „Zigeuner“ oder Fahrende vorgeführt und allein schon dadurch diskriminiert.

Denn „Zigeuner“ war und ist eindeutig ein *Schimpfwort*. Dies zeigt sich besonders deutlich an den ‚schmückenden‘ Beiwörtern, den Wortzusammensetzungen und den Synonymen, die in der wissenschaftlichen und der schönen Literatur verwendet werden und als ‚gesichertes Wissen‘ in viele Lexika eingegangen sind. Die Angehörigen der Ethnie werden pauschal als „faule“, „dreckige“ oder „diebische Zigeuner“ bezeichnet und als ein „kulturloses“, „sittenloses“ und „religionsloses Volk“ beschrieben. Eine alte Frau ist eine „Zigeunerhexe“, eine Familie ein „Zigeunerclan“ und eine Gruppe ist eine „Zigeunerbande“, ein „Zigeunergesindel“ oder ein „Zigeunerpack“. Als Synonyme werden „Tagedieb“, „Gauner“ und „Drecksack“ angegeben. (Pfälzisches Wörterbuch, 1997).

Eine Umbenennung genügt freilich nicht, um den „Antiziganismus“, die Zigeunerfeindschaft, zu überwinden, sie wäre aber ein erstes Zeichen des Respekts gegenüber den Sinti und Roma.

Wilhelm Solms

Wiedergelesen:

SINTI und ROMA im ehemaligen KZ Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979. Erste deutsche und europäische Gedenkkundgebung „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“. Eine Dokumentation der 'Gesellschaft für bedrohte Völker' und des 'Verbands deutscher Sinti'. Reihe pogrom Nr. 76, Göttingen 1980

Ca. 2.000 Menschen, darunter 500 Sinti und Roma, nahmen an der Gedenkkundgebung 1979 teil, die gemeinsam von der „Gesellschaft für bedrohte Völker“, dem „Verband deutscher Sinti“ und der „Romani-Union“ veranstaltet und von Klaus Norbert Herzog (Verband deutscher Sinti) moderiert wurde.

Im Verlauf der Veranstaltung erfolgte die Anbringung der Gedenktafel am großen Mahnmal des ehemaligen KZs:

In Trauer und tiefer Ehrfurcht
gedenken wir Sinti
der Opfer unseres Volkes.
Durch ihren gewaltsamen Tod
sind sie den Lebenden Mahnung
zum Widerstand gegen das Unrecht
am Menschen durch den Menschen.

Verband deutscher Sinti

Über 30 Jahre ist es jetzt (erst) her, dass über Sinti und Roma in Deutschland nicht nur spärlich geredet oder geschrieben wurde, sondern sich diese im Zuge der seit Juni 1979 ablaufenden Bürgerrechtsarbeit für die Minderheitenrechte der Sinti und Roma in Deutschland erstmalig als Rechtssubjekte artikulierten.

Aus diesem Anlass will ich hier kurz auf den Inhalt der o.a. Dokumentation eingehen und einige Anmerkungen zum Kontext machen.

Für die Redaktion stellt Fritz Greußing die Verfolgung der Sinti und Roma im nationalsozialistischen Deutschland in den Gesamt-

zusammenhang der Vernichtungspolitik des NS-Regimes, dem neben Juden und Sinti auch Homosexuelle, Behinderte, Sozialisten, Kommunisten, aber auch Gewerkschafter und missliebige Christen zum Opfer fielen, und thematisiert einleitend die "Vergangenheitsbewältigung" der Verbrechen des Nazi-Regimes, in der bestimmte Menschengruppen schlicht unterschlagen werden - nicht zuletzt, um sie weiter diskriminieren zu können. Zu diesen unterschlagenen Opfern zählen mit Sicherheit die mindestens 500.000 Sinti und Roma.*

Obwohl nach dem Krieg der rassistische Charakter der Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma noch völlig unbestritten war, wie z.B. durch Dokumente in dem später erschienenen Buch über die Sinti und Roma im KZ Bergen-Belsen (Wolfgang Günther: „Ach, Schwester, ich kann nicht mehr tanzen ...“. Hannover 1990; hier: Dokument 15, Seite 157) eindeutig belegbar ist, wird in der Bundesrepublik Deutschland nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1956, das bis 1963 geltende Rechtsprechung der deutschen Gerichte war, die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus als kriminalpräventive Maßnahme legitimiert, so dass die Situation der Überlebenden durch die Verfolgungspolitik des Dritten Reiches bestimmt wird. „Vergangenheitsbewältigung“ bedeutet nach Fritz Greußing damit nicht zuletzt, für die Bürgerrechte der noch immer diskriminierten Sinti und Roma zu kämpfen, die „heute nicht mehr vergast und erschossen, aber weiter erniedrigt, gedemütigt und diskriminiert werden“, wie Romani Rose in seinem "Vorwort an die Sinti" betont.

* Für die Schätzung der Opfer der Sinti und Roma ergibt sich eine spezielle Schwierigkeit (es können auch 600.000 bis 1 Mio. Ermordete gewesen sein), da sehr viele nicht deportiert und dabei registriert und gezählt, sondern einfach vor Ort massakriert wurden, wobei wahllos ganze Sippen ermordet wurden. Nicht zu schätzen ist auch die Zahl der Ermordeten durch "medizinische" Experimente, durch vergiftete Brotrationen (vor allem in Jugoslawien) und der Kinder, die tagelang ohne Nahrung und Trinken in vollgepflegten Zügen eingesperrt waren.

In der Dokumentation sind abgedruckt Redebeiträge u.a. von Jan Cibula (Präsident der „Romani Union“), Tilman Zülch (Bundesvorstand der „Gesellschaft für bedrohte Völker“), Simone Veil (Präsidentin des Europäischen Parlaments), Vinzenz Rose (Vorsitzender des „Verbandes deutscher Sinti“), Björn Engholm (Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, später Ministerpräsident von Schleswig-Holstein und Bundesvorsitzender der SPD), Friedrich Hübner (Evangelische Kirchen in Deutschland - EKD), Heinz Galinski (Vorsitzender der „Jüdischen Gemeinde zu Berlin“), Wilfried Hasselmann (Stellvertretender Ministerpräsident des Landes Niedersachsen), Günther Bantzer (Präsident des „Deutschen Städtetages“), Walter Hirsch (Vorstandsvorsitzender von „amnesty international, Deutschland“); es sind abgedruckt Grußbotschaften u.a. von Willy Brandt, Hans Dietrich Genscher, Heinz-Oskar Vetter, Günther Anders (Wien); es sind abgedruckt Presseberichte - u. a. der umfangreiche Artikel in „Der Spiegel“ 43/1979 und Beiträge von Donald Kenrich und Grattan Puxon (Generalsekretär der Roma-Welt-Union), deren internationales Standardwerk „Die Vernichtung der europäischen Zigeuner im Dritten Reich“ dann 1980 auf deutsch erschienen ist.

Simone Veil in ihrer Ansprache, die ihr, wie an kleinen Details ersichtlich wird, kein Redenschreiber aufgesetzt hat (so nennt sie aus der Erinnerung heraus z.B. als Tag der Befreiung des KZs Bergen-Belsen mehrmals den 17. April 1945, historisch richtig wäre der 15. April), beschwört zum einen das gemeinsame Schicksal von Juden und Sinti und Roma: „Liebe Freunde - und wenn ich sage „Liebe Freunde“, dann ist das an alle gerichtet, die wie ich deportiert worden sind“; „Wir waren damals zusammen unter den Sterbenden, wir sind heute hier zusammen als Überlebende“. Sie formuliert den Eindruck, dass in Frankreich erst der Spielfilm „Holocaust“ kommen musste, damit die Menschen begreifen, was vor 35 Jahren passiert ist, und diskutiert die Frage, „warum sich Juden und Zigeuner nach 35 Jahren auf einmal so darstellen, wie sie es jetzt tun, an die Öffentlichkeit treten, warum sie das unwiderstehliche Bedürfnis haben, dazu aufzurufen, gehört zu werden“, und sieht eine Antwort darin, dass die Beweggründe, die schon einmal Völkermord verursacht haben, wieder erwachen und lebendig sind, die Intoleranz größer wird.

Und in der Tat war vor 30 Jahren das Erinnern, „Begreifen“ und „Aufarbeiten“ der Verbrechen der Vergangenheit vor allem in Deutschland selbst desaströs:

Zu dem von Simone Veil genannten Spielfilm „Holocaust“, der in 475 Minuten von der Verfolgung und Vernichtung der Juden im nationalsozialistischen Deutschland erzählt (4teilig ab 16. April 1978 bei NBC; am 22. Januar 1979 Premiere in Deutschland), stellte der damalige Ministerpräsident von Bayern, Franz-Josef Strauß, prägnant fest: „Der Film ist ein Beitrag zur Geschichtsverfälschung“. Und der zögerliche Beginn der Aufarbeitung war auch darüber hinaus Anlass zu massiven Umdeutungen und Geschichtsverdrehungen. Die schrägen Thesen eines Ernst Nolte zu den Völkermorden des Nationalsozialismus kulminierten zwar erst mit der Veröffentlichung eines Vortrages, an dessen Abhaltung er angeblich gehindert wurde, am 6. Juni 1986 in der F.A.Z. zum sog. „Historikerstreit“, wurden jedoch von diesem bereits früh formuliert; so z. B. Anfang 1980 auf einem Vortrag vor der „Carl Friedrich von Siemens Stiftung“, der bald darauf (damals wenig beachtet) in der F.A.Z. erschien.

Besonders verheerend stellte und stellt sich in diesem Zusammenhang die „Vergangenheitsbewältigung“ der Sinti und Roma dar:

Erst auf dem 2. Weltkongress der Roma 1978 in Genf (der 1. Weltkongress fand 1971 in London statt) wurde die Romani-Union als Dachorganisation mit einem Präsidium gegründet. Im März 1979 wurde sie bei der UNO als Nation mit konsultativem Status einer „nicht-regierungsgebundenen Organisation“ anerkannt.

In Deutschland erschien erst 1979 im Rowohlt-Verlag von Tilman Zülch für die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ herausgegeben: „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt - Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa“, in deren Einleitung der Philosoph Ernst Tugendhat „Zigeuner und Juden Geschwister“ nennt. Und erst am 17. März 1982 formulierte der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt gegenüber einer Delegation des im Februar 1982 gegründeten Zentralrats Deutscher Sinti und Roma unter Leitung des Vorsitzenden Romani Rose die Anerkennung des nationalsozialistischen Völker-

mordes an den Roma und das Bekenntnis zu einer daraus resultierenden "moralischen Wiedergutmachung".

Zum Alltag für die „Zigeuner“ in Deutschland gehörten 1979:

- Eindringen in Wohnwagen ohne Durchsuchungsbefehl,
- willkürliche Razzien und Festnahmen oder das Vorenthalten von Pässen und Papieren,
- Schilder „Für Landfahrer verboten“ an deutschen Campingplätzen oder Gaststätten,
- Vertreibung von Platz zu Platz mit gezogener Waffe und mit auf Frauen und Kinder gerichteten Maschinenpistolen.

Eine „Vorreiterrolle“ kam dabei - wie je - Bayern zu:

In München wurde 1899 die erste "Zigeunerpolizeistelle" eingerichtet, die 1938 in der Berliner "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" aufging. Bereits 1946 wurde durch das Landeskriminalamt wieder eine "Landfahrerzentrale" eingerichtet, die später von Josef Eichberger geleitet wurde, der in der NS-Zeit bereits im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) für die Deportation der "Zigeuner" verantwortlich war. Das Gesetz "Zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen" von 1926 wurde 1953 mit geringfügigen Ver-

änderungen vom Bayerischen Landtag als "Landfahrerordnung" neu aktiviert und war trotz offenkundiger Grundgesetzwidrigkeit bis 1970 in Kraft. In Bayern fanden die rassistischen Sondererfassungen auf der Grundlage der „Zigeuner-Rasse“-Akten des RSHA durch Justiz- und Polizeibehörden weiter Verwendung, die Gestapo-Klassifikationen wurden von den Wiedergutmachungsbehörden (zur Ablehnung der Anträge von Sinti und Roma) weiter verwendet, die Gestapo- und RSHA-Akten wurden weitergenutzt und weitergereicht. Insgesamt also eine Fortsetzung der perfekten "papiernen Umzingelung des Zigeuners" (Bernhard Streck).

Nicht zuletzt diese Machenschaften waren auch der Anlass des Hungerstreiks Ostern 1980 durch 12 Sinti in der KZ-Gedenkstätte Dachau, um auf den Völkermord an den Sinti und Roma aufmerksam zu machen und um vom bayerischen Innenministerium Aufklärung über den Verbleib der Planungsunterlagen des RSHA für den nationalsozialistischen Völkermord zu erhalten.

Angesichts der realen Situation der Sinti und Roma in Deutschland 1979 (also vor etwas mehr als 30 Jahren), der Ignorierung oder Leugnung des Völkermordes, aber auch der nachfolgenden - wenn auch nicht annähernd ausreichenden Nachwirkungen - ist die Gedenkkundgebung im ehemaligen KZ Bergen-Belsen als ein historisches Ereignis anzusehen, an das zu erinnern **lohnt**.

Michael Klein

Pressekritik

Warum für die FAZ alle Roma „Zigeuner“ sind

Leserbrief in der FAZ vom 22. Juli 2009

Die FAZ setzt sich dafür ein, dass die Sinti und Roma wieder wie im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit „Zigeuner“ genannt werden. In dem Beitrag „Warum nicht alle Zigeuner Roma sind“ (FAZ vom 11. Juli 2009) sucht Georg Paul Hefty diese Behauptung durch einen „Blick auf die bedeutendste ethnische Minderheit in Ungarn“ (Untertitel) zu beweisen und betrachtet die drei Volksgruppen, aus denen sich diese Minderheit zusammensetzt.

Woher und weshalb diese drei Gruppen gekommen sind, darüber informiert er nicht. Wann sie gekommen sind und welche Sprachen sie sprechen, darüber macht er fehlerhafte Angaben. Die ersten Roma kamen im 14. und 15. Jahrhundert vom Balkan, über den sie vor den türkischen Eroberern des byzantinischen Reichs geflohen waren. Diejenigen, die in Ungarn blieben und nicht in westeuropäische Länder weiterreisten wie die Sinti, wurden von der Obrigkeit seit Maria Theresia und Joseph II gewaltsam sesshaft gemacht und gaben im 19. und 20. Jahrhundert in der überwiegenden Mehrheit ihre Sprache und Kultur auf. Die Oláh-Zigeuner kamen aus Rumänien, aber nicht im 18., sondern erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem dort die Leibeigenschaft aufgehoben worden war. Die Beas-Zigeuner kamen teils zur selben Zeit, teils im ersten Drittel des 20. Jahr-

hunderts aus Siebenbürgen, weshalb sie „Siebenbürger“ oder „Beas“ (Bergbewohner) genannt werden. Sie sprechen rumänische Dialekte.

Während die Angehörigen aller drei Gruppen vom Staat, von der Öffentlichkeit und von ihnen selbst als „Roma“ oder „Zigeuner“ oder als „Zigeuner/Roma“ bezeichnet werden, behauptet Hefty, dass „nicht alle Zigeuner“, sondern nur ein Fünftel, die „Oláh-Zigeuner“, Roma seien. Er folgert dies jedoch nicht aus der Zugehörigkeit zur „ethnischen Minderheit“, sondern aus der Sprache. Haben die „Nachkommen“ der Roma ihre Muttersprache bewahrt, sollen sie immer noch Roma sein, sprechen sie Ungarisch oder Rumänisch, dann nicht.

Dass die Hauptgruppe „Romungro“, also ungarische Roma, heißt, beachtet er nicht. Und dass nicht wenige Roma zu Hause ihre Familiensprache und in der Öffentlichkeit die jeweilige Landessprache sprechen, ist ihm offenbar nicht bekannt. In vielen ost- und westeuropäischen Ländern beherrschen die Angehörigen der älteren Generation noch das Romani oder Romanes, die Jugendlichen aber nicht. Soll man daraus schließen, dass die Väter und Mütter Roma seien, ihre Kinder dagegen „Zigeuner“?

Diese Fehlinformationen und Fehlschlüsse unterlaufen dem Verfasser, weil er unbedingt durchsetzen will, dass die Roma nicht Roma, sondern „Zigeuner“ genannt werden. Dabei beweist er im Gegenteil, dass alle Angehörigen der ungarischen Minderheit Roma sind.

Professor Dr. Wilhelm Solms, Marburg

Filmkritik



Bildschirmfotos aus „Zigeuner“, 2009

Versessen auf Hundeesser „Zigeuner“. Ein Dokumentarfilm von Stanislav Mucha (Arte, 21. März 2009)

Im März 2009 lief in Erstaufführung der Dokumentarfilm „Zigeuner“ von Stanislav Mucha, der vor allem durch Mittel der Hessischen Filmförderung finanziert worden war. Das ist durchaus ein Beweggrund zu sehen, welches „Zigeunerbild“ oder welche Darstellung von Roma und Sinti im öffentlich-rechtlichen Bereich als förderungswürdig betrachtet wird.

Der Film hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Die Aufnahmen von den ghettoartigen Roma-Siedlungen und die Informationen der zu Wort kommenden Roma vermitteln ein eindringliches Bild ihres unbeschreiblichen Elends. Wir sehen zerfallende Holzhütten oder halbfertige Plattenbauten, mit Kindern überfüllte Wohnungen und überall zerstreuten Müll. Wir erfahren, dass es in manchen Siedlungen weder sauberes Trinkwasser noch elektrischen Strom gibt. Wir hören, dass die Roma von den „Weißen“, voran den - wohl deshalb - gewählten Bürgermeistern nicht unterstützt, sondern ausgegrenzt und offen

abgelehnt werden und dass die Projekte der EU am Bedarf der Bevölkerung vorbeigeplant sind. Und wir erleben mit, wie eine qualifizierte Romni bei drei Bewerbungen offenbar allein wegen ihrer Hautfarbe abgelehnt wird.

Dass der Film die Zuschauer dennoch nicht aufrüttelt, liegt an der Rolle des Filmemachers. Schon der Titel „Zigeuner“ und die Ankündigung in der Programmschau von ARTE: „Es gibt mehr Sinti und Roma – so genannte Zigeuner – in Europa als Dänen“, vermittelt eine falsche Vorstellung. Es geht nicht um die Sinti und Roma in Europa, auch nicht um die Roma in der Slowakei, sondern um die Bewohner einiger Ghettos am Rand der Tatra.

Der Autor beginnt seine Interviews meist mit Fragen, die die Roma verdächtigen, statt sie einfach erzählen zu lassen. Außerdem verzichtet er grundsätzlich auf kritische Kommentare. So korrigiert er weder die rassistischen Parolen eines „weißen“ Bürgermeisters noch hakt er ein, wenn die Kinder grausame Geschichten einfach erfinden. Sollte er meinen, dass die Zuschauer dies durchschauen, dürfte er sich irren.

Drei Beispiele:

1. Die Szene im Maisfeld



Als der Interviewer im Maisfeld auf einen Jungen getroffen ist, fragt er ihn: „Bist du kein Zigeuner?“ Antwort: „Nein.“ Frage: „Hast du hier Mais geklaut?“ Antwort: „Nein, wir spielen hier nur.“

Darauf der Interviewer: „Uns wird gesagt, dass hier Zigeuner Mais stehlen.“ Er hat sich also deshalb mit seinem Team durch das Maisfeld gekämpft, um einen „Zigeuner“ beim Maisstehlen zu filmen.

Als der Junge ihm sagt: „Die stehlen nicht nur Mais, auch Kartoffeln“, fordert er ihn und seinen Kameraden auf: „Zeigt ihr uns, wo.“ Schnitt.

Nachdem die beiden Knaben das Filmteam zu einem Rom-Jungen geführt haben, der einen vermutlich mit Kartoffeln halb gefüllten Sack trägt, stellt der Interviewer die Frage: „Ist es wahr, dass ihr hier Kartoffeln stehlt?“, und lässt es zu, dass seine Frage nicht von dem Rom, sondern von dem kleinen Denunzianten beantwortet wird: „Also gestohlen ... Mais klaut ihr auch, gib's zu ... Die anderen Zigeuner klauen auch oder?“

Nach dieser Beschuldigung lässt sich die Antwort auf die nächste Frage des Interviewers vorhersehen: „Mögt ihr die Zigeuner nicht?“ „Nein.“ „Warum?“ „Sie klauen und schlagen uns.“ Pause. „Oder wir sie.“

Nachdem in der ersten Filmszene gesagt und gezeigt worden war, dass dieser junge Rom und auch „die anderen Zigeuner“, also sämtliche Roma Diebe seien, hat der Filmautor, ob mit Absicht oder nicht, erreicht, dass auch die Zuschauer die „Zigeuner“ nicht „mögen“.

2. Ein kleiner Aufschneider

Als das Filmteam in der ersten Siedlung angekommen ist, interessiert sich der Interviewer brennend dafür, warum es eine Schlägerei gegeben hat. Darauf erfindet ein kleiner Rom-Junge eine „echt grausame“ Geschichte: „Ein Mann ist tot umgekippt, und viele weinten... Und nachts bei der Schlägerei, da war ein Mann, der hat ein Fenster eingeschlagen und wurde dann mit ‚nem Messer aufgeschlitzt, sein Kopf wurde abgeschnitten.“ Ein Mädchen lacht. Dann fragt der Interviewer die Mädchen: „Was wollt ihr mal werden?“, worauf derselbe hinter einem Mädchen versteckte Junge antwortet: „Junge Models. - Und Prostituierte.“ Erneutes Lachen. Vielleicht glaubt der Interviewer, die Zuschauer würden erkennen, dass sich das schlaue Kerlchen einen Jux macht. Doch da zu den Merkmalen, die „Zigeunern“

zugeschrieben werden, auch Schlägerei und Prostitution gehören, glaube ich das nicht.

3. Auf der Suche nach Hundeessern

In einer anderen Siedlung fragt der Interviewer einen erwachsenen Rom: „Habt ihr Strom und Wasser?“ „Ja.“ „Ihr habt also alles?“ Für ihn sind Strom und Wasser also alles, was ein Rom zum Leben braucht. Trotzdem fragt er weiter: „Und Hunde? Habt ihr auch Hunde?“ Antwort: „Ja, wir züchten sie.“

Warum diese Frage? Vermutlich hat der Filmmacher das Buch „Die Hundeesser von Svinia“ von Karl Magnus Gauß gelesen. Der Rom verneint zunächst: „Hier essen die Roma keine Hunde.“ Doch nachdem der Interviewer nachgefragt hat: „Was ist das eigentlich für eine Tradition mit dem Hunde-Essen bei den Roma?“, bekennt sich der Rom zu dieser Tradition. Obwohl diese Frage damit geklärt ist, ist der Interviewer in den nächsten Dörfern ausschließlich auf der Suche nach Hundeessern. Damit erreicht er, dass sich viele

Zuschauer wegen dieses Brauchs nur in wenigen Dörfern gepflegten Brauchs vor allen Roma eckeln.

Die Roma, die es in der Slowakei geschafft haben, hochzukommen und sich in die Gesellschaft zu integrieren, werden in dem Film ausgeklammert. Denn für den Filmmacher sind alle Roma Diebe, Schläger und Hundeesser.

Schlussfolgerung

Da durch solche Fragen Antipathie gegen die Roma aufgebaut wird, ist es für die Zuschauer schwer, wenn nicht unmöglich, Sympathie für sie zu entwickeln. Die im Film auftretenden Roma haben klug und selbstbewusst ihre Situation dargestellt und deren Ursachen erklärt. Hätte sich der Filmautor darauf beschränkt, sie zu Wort kommen zu lassen, wäre ein überzeugender und bewegender Film entstanden.

Wilhelm Solms



Besprechungen

Wie SK Sinti und Roma zu „Zigeunern“ machte.

Der Blick in ein Stadtlexikon[†]

Es ist eine lobenswerte Angelegenheit, wenn sich eine Kommune entschließt, ein Stadtlexikon in Auftrag zu geben. Dort finden sich dann für die nächsten Jahre, vielleicht Jahrzehnte, Informationen, die den Leserinnen und Lesern wesentliche Informationen zur Geschichte und Gegenwart, zur Infrastruktur, zu Persönlichkeiten, zu Kunst und Literatur geben. Ist eine historische Kommission oder ein anerkannter seriöser Verein mit der Herausgabe beauftragt, so glaubt man die Angelegenheit in guten Händen. Und so ist es wohl auch.

Die Verwunderung ist dann umso größer, wenn im Einzelfall dann Artikel erscheinen, die die Geschichte einer Bevölkerungsgruppe beinahe auf einen Rechtsstreit mit einem früheren Oberbürgermeister reduzieren.

So ist es im Stadtlexikon Darmstadt geschehen. Der Artikel „Sinti und Roma“ von SK irritiert und kann als Beispiel dafür genommen werden, dass wesentliche Forschungen zur Geschichte der Sinti und Roma der letzten 15 bis 20 Jahre nicht bei allen Historikerinnen und Historikern angekommen sind.

Es beginnt mit dem Satz, dass Roma (in Anführungszeichen) die Oberbezeichnung für alle Zigeuner (ohne Anführungszeichen) ist. Dann stellt sich allerdings die Frage, warum der Artikel nicht „Zigeuner in Darmstadt“ heißt?

Zu den „Zigeunern“ werden in der Regel auch Nicht-Roma gezählt, die bestimmte Verhaltensweisen und Lebensführungen zeigen: sie reisen, sie fahren, sie leben mit ihrem Haushalt mobil usw. Wir wollen einmal unterstellen, dass SK die „Zigeuner“ nicht als Rasse bezeichnet.

Was erfahren wir noch: die Sinti lebten in der Altstadt, wurden 1943 deportiert, und die Stadt

stellte ein Mahnmal auf. Das ist wichtig und fast richtig, denn es sind eigentlich zwei Mahnmale, das zweite, „Gedenkzeichen Güterbahnhof“, hat die beinahe einmalige Besonderheit, dass hier gleichzeitig der deportierten Juden wie auch der deportierten Sinti und Roma gedacht wird. Das ist einer Broschüre anschaulich dokumentiert.

SK führt weiter aus, dass der Verband Deutscher Sinti, die Vorläuferorganisation des Verbands Deutscher Sinti und Roma, heute in Heidelberg, in Darmstadt gegründet wurde. SK ist es wichtig, dass der Verband von der Mehrheit der Sinti nicht anerkannt wurde (oder wird).

Wer vertritt dann die Sinti und Roma? SK schreibt weiter, dass es lange Auseinandersetzungen mit dem seinerzeitigen Oberbürgermeister gab und dass es nach schlechten Erfahrungen keine Romaansiedlungen geben sollte. Diese Auseinandersetzungen, die in den 1980er Jahren sicher wichtig gewesen sind, überlagern den Rest des Artikels – und sie werden aus der Sicht des Oberbürgermeisters dargestellt. Das ist möglich, aber einseitig und im Detail sogar falsch.

Wichtiger: Dass seit mehr als zwanzig Jahren der Landesverband Hessen des anerkannten Verbands Deutscher Sinti und Roma in Darmstadt arbeitet, dass es eine Darstellung der Verfolgungsgeschichte der Darmstädter Sinti und Roma mittlerweile in zweiter Auflage gibt, dass gerade die Wissenschaftsstadt Darmstadt seit Mitte der 1990er Jahre versucht, sich der Geschichte und Gegenwart zu stellen, sucht man vergebens.

Was bleibt dem geneigten Leser, der geneigten Leserin? Das Bild undankbarer Sinti, die eine Minderheit der „Zigeuner“ sind. Haben sie den sozialpolitischen Frieden der Stadt gestört? Wollte uns SK das vermitteln?

In der Gesamtschau der über eintausend Artikel mag das der einzige misslungene sein, das wären 0,1 Prozent. Aus der Sicht der Minderheit sind damit aber einhundert Prozent der sie betreffenden Artikel misslungen.

Udo Engbring-Romang

[†] Stadtlexikon Darmstadt. Hrsg. von Roland Dotzert, Peter Engels und Anke Leonhardt, 2006

Martin Holler: Der national-sozialistische Völkermord an den Roma in der deutsch besetzten Sowjetunion. Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg 2009, 145 S.

Die Erforschung der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma während des Nationalsozialismus hat in den letzten 15 Jahren große Fortschritte gemacht. Die Aussage vom „unterschlagenen Völkermord“ (M. Krausnick 1995) trifft in dieser Eindeutigkeit nicht mehr zu. Aber es gab und es gibt immer noch Defizite in der Darstellung, weil bis heute noch nicht alle Archive den Historikerinnen und Historikern offen stehen.

Martin Holler hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Quellenlage in der 1941 bis 1944 deutsch besetzten Sowjetunion zwischen Ostsee und Schwarzem Meer anhand der Recherche in russischen, weißrussischen und ukrainischen Archiven zu ermitteln. Es galt für ihn die Frage zu beantworten, ob es einen intentionalen und realen Völkermord an den russischen, weißrussischen und ukrainischen Roma gegeben hatte. Dieser war zuletzt von Yehuda Bauer 1999 und nicht zuletzt von Guenther Lewy 2001 bestritten worden, und dieser Genozid sei – wie Holler meint – von Michael Zimmermann 1996 und 2007 nicht in seiner Dimension erkannt worden.

Der Verfasser nimmt sich die vier Abschnitte vor, in denen es deutsche Zivilverwaltungen gab; auf das Baltikum geht er nicht ein.

Hollers Hauptthesen lauten: „Das Motiv für die Verfolgung war her ohne Zweifel die national-

sozialistische Rassenideologie ...“ (S. 66) Der „systematische Charakter der national-sozialistischen Vernichtungspolitik“ sei offensichtlich, so dass das „bislang vorherrschende Forschungsbild zumindest für diesen Bereich der deutsch besetzten Sowjetunion grundlegend zu revidieren“ sei. (S. 108)

Der Verfasser weist auf viele Schwierigkeiten hin. So gebe es bisher keine wissenschaftliche Monographie zum Thema (S. 15f.) und auch heute sind noch nicht alle Archive geöffnet, wie überhaupt die Verfolgung der Roma in der Sowjetunion und später in Russland kein Thema des Gedenkens war und ist. Nicht eindeutig ist, wer als Roma anzusehen ist, wenn der Völkermord auf der Krim genannt wird, denn hier wirkte auch die Religionszugehörigkeit. Die muslimisch-tartarische Bevölkerung erklärte die muslimischen Roma zu Mitgliedern ihrer Ethnie. Das schützte sie vor den Deutschen, machte sie dann im Sinne der stalinistischen Sowjetunion aber zu Mitgliedern eines „Verrätervolkes“, das nach 1944 deportiert wurde. (S. 90ff.) Der Verfasser zitiert aus Beständen, die vielfach belegen können, dass es einen Völkermord an den Roma gegeben hat, aber er schränkt ein, denn seiner Meinung nach müssten die Ergebnisse als vorläufig angesehen werden (S. 66 Anm. 198), und es gebe „noch viel Forschungsarbeit zu leisten.“ (S.112)

Das Ganze ist eine bewundernswürdige Arbeit, die auf jeden Fall neue Forschungen nach sich ziehen sollte. Ein Hinweis auf die baltischen Staaten und deren Archivmaterialien wäre dabei sicher wünschenswert; aber das soll den Wert der Arbeit aber in keiner Weise schmälern

Udo Engbring-Romang

Richard Wagner: Das reiche Mädchen. Berlin 2007

Der Autor betont im Geleitwort, „dass jede eventuelle Ähnlichkeit der Romanfiguren mit realen Personen zufällig ist, zufällig wie die Rollenverteilung nun mal erscheint, wenn es um Freiheit, Liebe, Tod und Schuld geht“. Tatsächlich hat er in der Geschichte von Bille und Dejan die Geschichte der Ehe der Ethnologin und exzellenten Antiziganismusforscherin Katrin Reemtsma mit einem jugoslawischen Rom verarbeitet, von dem sie 1997 ermordet wurde, und dabei ihre Rollen in einem Punkt verändert: „Freiheit“ ist der unerfüllte Traum von Dejan, „Liebe“ wird beiden Seiten zugebilligt, den „Tod“ erleidet sie, aber die „Schuld“ wird von ihm, dem Mörder, auf sie übertragen. „Bille degradiert ihren Mann zum wissenschaftlichen Objekt, zum Objekt ihres eigenen Schuldtraumas.“ (Klappentext) Die Firma ihrer Familie hatte bekanntlich im Dritten Reich Roma als Zwangsarbeiter beschäftigt.

Statt nun die singuläre Beziehung dieser extrem unterschiedlichen Partner ins Auge zu fassen, sieht der Autor in ihnen die Exponenten zweier unvereinbarer Kulturen. Bille ist eine reiche Erbin, Dejan ein armer, von ihrem Geld abhängiger Flüchtling, sie ist eine deutsche Ethnologin, er ist ihr Versuchsobjekt, ein jugoslawischer Rom, sie ein ‚Gutmensch‘, er ein totaler Versager.

Schon der Titel des Romans, „Das reiche Mädchen“, ist negativ besetzt und richtet sich allein gegen Bille. Als ob es für eine reiche Frau typisch wäre, über Sinti und Roma zu forschen und sich für Roma-Flüchtlinge einzusetzen, selbst wenn ihr Vermögen aus der Nazi-Zeit stammt.

Der Autor sympathisiert offensichtlich mehr mit dem armen Rom als mit der Millionärstochter und kennt sich in dessen Milieu auch besser aus. Deshalb soll dessen Portraiturenung hier näher betrachtet werden.

Nach langer Untätigkeit sucht Dejan zusammen mit Mirko, einem anderen Rom, nach einer Beschäftigung:

„Die Geschäftsidee besteht darin, Gebrauchtwagen billig aufzukaufen, sie nachzurüsten und mit Gewinn in den Osten zu verhökern, in den autohungrigen Osten der neunziger Jahre. Sie haben sogar eine Zulassung. (...)“

Für das bisschen Werkzeug und ein paar erste Schrottlimousinen brauchen sie nun trotzdem Geld. Es ist Dejan Part. Das Geld wird Bille geben. (S. 165f.)

„Von Autos verstehen sie mehr als genug. Dejan ist in Novi Sad schließlich Taxi gefahren, und er war auch sein eigener Mechaniker.“ (S. 169)

Der Verkauf von Autos in den Osten muss damals, wie man am dortigen Verkehrsanstieg sehen konnte, großen Gewinn gebracht haben. Trotzdem scheitern die beiden, weil sie, statt zu arbeiten, in der Kneipe sitzen und Billes Geld versaufen. Für eine Tournee seiner Band, in der er Schlagzeug gespielt hat, ist Dejan „einfach nicht gut genug“. (S. 216) Dann sagt er Bille: „Ich gehe wieder Taxi fahren. (...) Du kriegst dein Geld zurück.“ (S. 219) Doch das selbstverdiente Geld lässt er sich anschließend beim Kartenspielen wieder abnehmen.

Der Autor spielt hier mit Zigeunerklischees, ohne sie zu zerstören. Solange Dejan in Jugoslawien in seiner Gruppe lebte, ging es ihm leidlich. Doch seitdem er als Migrant in Berlin ist, tut er erst gar nichts und gibt dann seinen Versuch, selbst ein Geschäft aufzuziehen, gleich wieder auf. Als Rom hat er Musik im Blut, aber er macht nichts aus seiner Begabung und scheitert auch hier. Dann spielt er Karten um Geld, ist aber nicht, wie von einem gerissenen Rom zu erwarten, der Gewinner, sondern erneut der Verlierer. Er ist, so der Erzähler, ein „Schlappschwanz“, der früher „an den Rücken“ seiner Mutter hing und jetzt „unter der Führung von Bille“ steht, der unsicher, arbeitsscheu und haltlos ist, ihr Geld ausgibt, sie nachts schlägt und, als er durchdreht, weil sie sich von ihm trennen will, sein Messer aufklappt und zusticht.

„Vielleicht sind wir ja nichts als verkommene Jugos, die sich als stolze Roma getarnt haben“, hatte Dejan gefragt. „Wir sind Roma, die sich als Roma ausgeben“, hatte Mirko geantwortet. (S. 176) Dejan ist im Verlauf des Romans zu dem geworden, was Bille von Anfang an in ihm gesehen hatte: ein typischer Rom, aber nicht ein idealer, wie Bille sich eingebildet hatte, sondern ein verkommener.

So ist auch diese literarische Figur wie Schnurres Jenö und Martin Walsers „Armer Nanosh“ aus antiziganistischen Klischees zusammengesetzt.

Wilhelm Solms

Dotschy Reinhardt: Gypsy. Die Geschichte einer großen Sinti-Familie. München 2008, 288 S.

Die Lektüre dieser in die Geschichte einer berühmten Musiker-Familie eingebetteten Lebensgeschichte ist ein Gewinn und ein Genuss.

Die junge Sintezza gibt in Ergänzung zu den „Zeitzeugenberichten“ über das Dritte Reich und die Nachkriegszeit einen Einblick in das heutige Leben dieser Minderheit, das sich „zum Besseren“ gewendet haben mag, in dem die Nachwirkungen des Völkermords aber immer noch spürbar sind.

Dass Dotschy Reinhardt trotz „Zurückweisungen und Beschimpfungen“ den Haupt- und Realschulabschluss geschafft hat, dass sie sich das Singen, Gitarrespielen, Texte Verfassen und Komponieren selbst beigebracht hat und eine erfolgreiche Swing-Sängerin geworden ist, verdankt sie dem Beistand ihrer Eltern, ihrer Großmutter, ihres Mannes und ihrer ganzen Familie sowie dem Bewussten, einer großen Musikerdynastie anzugehören.

So spürt sie andere Mitglieder ihrer Familie auf, besucht ihre Onkel, den Geigenhändler und Prediger Stromeli Reinhardt und den Jazz-Gitarristen Bobby Reinhardt sowie ihren Vetter, den Geiger Zipflo, den sie gegen Django-Reinhardt-Nostalgiker als Perfektionisten und Avantgardisten verteidigt. Auf einem Reit-Turnier in Donaueschingen begegnet sie dem 16jährigen Stockeli, dem Sohn ihres Cousins Didi Reinhardt, einem der großen Springreiterhoffnungen, der unter seinem offiziellen Namen Remo Allgäuer antritt. Dann pilgert sie mit ihrem Mann zum Grab des berühmten Django Reinhardt und musiziert zusammen mit dessen Enkel David. Sie ist bei ihrer Familienforschung auch auf Jakob Reinhardt, den berüchtigten Räuberhauptmann Hannikel, gestoßen und rückt sein Bild durch Vergleich mit seinen nicht weniger brutalen Verfolgern zurecht.

Zweimal erzählt die Autorin von „Love and Marriage“ (Frank Sinatra), im ersten Viertel des Buchs von der Heirat ihrer Eltern auf die traditionelle Art der deutschen Sinti und im letzten Viertel von ihrer Heirat mit dem Swing-Musiker David Rose auf heutige Art: keine „Zeremonien vor dem Standesamt und in der Kirche“, aber beides Heiraten in der Absicht und im Vertrauen, zusammenzubleiben. Diese schönen Passagen dürften geeignet sein, Sympathie und Achtung gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit zu wecken oder zu verstärken.

In ihrer Familiengeschichte fehlen auch nicht die dunklen Seiten: die Verfolgung und Ermordung vieler Angehörigen im Dritten Reich, die Ausgrenzung der Überlebenden, deren Angst vor Behörden und vor der Polizei und der bis heute verbreitete Antiziganismus. In mehreren Kapiteln nimmt sie die verletzenden Klischeebilder vom ‚lustigen Zigeunerleben‘, von einer Geheimreligion oder vom ‚Reisetrieb‘ gekonnt auseinander, steht aber dazu, gern mit dem Wohnwagen unterwegs zu sein und „auf Romanes gefühlvolle Lieder zu singen“, und wirft vielen ihrer Leute „Assimilierungssehnsucht“ vor „Immer schon haben wir versucht, uns anzupassen, doch genutzt hat es uns noch nie.“ Denn allein durch Anpassung oder durch Abstreifen jeder Besonderheit gewinnt man keine Anerkennung. „Also finde ich es besser, gleich so zu sein, wie wir sind, und als normale, freie Menschen auf unserem Recht zu bestehen“ wie andere Deutsche auch. Da Dotschy Reinhardt die Schule durchgestanden und dann ihre Ausbildung in die eigene Hand genommen hat, da sie sich als Sintezza mit eigener Kultur und Sprache und zugleich als Deutsche begreift, da sie stolz ist auf ihre Leistung als Sinti-Musikerin und zugleich dankbar für die Unterstützung durch ihre Familie, und da sie eine Erzählerin von Rang ist, gewinnt und verdient sie unseren Respekt.

Wilhelm Solms

Aus der Nachkriegsgeschichte

Ulrich F. Opfermann

„Schlussstein hinter Jahre der Sittenverwilderung und Rechtsverwirrung“ Der Berleburger Zigeuner-Prozess

Vorbemerkungen

Erst sehr spät und marginal hat die Literatur zur jüngeren Verfolgungsgeschichte der in Mitteleuropa lebenden Roma ein Ereignis aufgenommen, das, wie zu zeigen sein wird, eine bessere Würdigung verdient hätte: den von den Zeitgenossen so genannten „Berleburger Zigeunerprozess“ vor dem Landgericht Siegen 1948/49.³ Im Folgenden wird er ausführlich dargestellt werden, und zwar vor allem auf der Grundlage der Prozessakten im Staatsarchiv Münster.⁴ Der Blick wird dabei über das unmittelbare Verfahrensgeschehen hinausgehen. Er wird den weiteren lokal- und regionalgeschichtlichen Kontext mit einschließen, in den der Prozessanlass, das Strafverfahren und dessen Ausgang eingebettet sind.

Berleburg im Rothaargebirge im südöstlichen Nordrhein-Westfalen war bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts Residenzstadt der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, anschließend preußische Kreisstadt des Kreises Wittgenstein. Hier ließen sich gegen Ende des 18. und vermehrt im Laufe des 19. Jahrhunderts Angehörige des migrierenden Bevölkerungsteils nieder, Roma, „Meckeser“ – die später so genannten Jenischen – und andere.

Gleich wer die Zuzügler im einzelnen waren, durchweg waren sie seit langem in der Landschaft zu Hause. Die ersten Roma-Zuwanderer waren um die Wende vom 17. auf das 18. Jahrhundert in die Region gekommen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten sie sich dort dauerhaft niederlassen können. Im 20. Jahrhundert lebten dann in zwei Wohnquartieren an der Peripherie der Stadt Berleburg und an einem abgelegenen Ort im Amt Berleburg Nachfahren von Roma, Jenischen und anderen Angehörigen der ländlichen Armut des 18. und 19. Jahrhunderts. Die sich selbst als „Städter“ bezeichnenden Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung sprachen von „Zigeunerkolonien“ bzw. vom Berleburger „Zigeunerberg“. Sie machten so die ihnen als am stärksten abweichend erscheinende Teilgruppe zum Namengeber. Die mit „Zigeuner“ einhergehende schwere Stigmatisierung galt den Bewohnern insgesamt.

Die ökonomischen, sozialen und rechtlichen Strukturveränderungen des 19. Jahrhunderts veränderten die Lebenssituation der Menschen in den „Kolonien“ grundlegend. Ortsfest ausgeübte Lohnarbeit und selbständige Landwirtschaft sowie rechtliche Gleichheit traten an die Stelle des rechtlichen Ausschlusses und der Erwerbsmigration in ökonomischen Nischen. 1926 beantwortete der Landrat des Kreises Wittgenstein eine Umfrage der Zigeunerpolizeistelle München als reichszentraler Anlauf- und Koordinationsstelle „zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ mit der Feststellung: „Etwa 85 v. H. besitzen eigene einfache Häuschen. Die männlichen Bewohner sind in der Mehrzahl Tagelöhner und arbeiten als Land- und Waldarbeiter in fürstlichen Betrieben, ein anderer Teil sucht in der Industrie als Arbeiter sein Auskommen. Nur ein geringer Teil unter ihnen geht dem Hausierhandel nach, wobei der Eintausch geringwertiger Waren gegen Lebensmittel eine Hauptrolle spielt [...] Der Schulpflicht kommen sie nach.“⁵ Und ein Heimatautor war im Jahr darauf der

³ Ulrich Friedrich Opfermann, „Dass sie den Zigeuner-Habit ablegen“. Die Geschichte der „Zigeuner-Kolonien“ zwischen Wittgenstein und Westerwald, Frankfurt/M u.a. 1996, 1. Aufl., S. 205-206.

⁴ Staatsarchiv Münster, Staatsanwaltschaft Siegen (im Folgenden: StAMs, StanWS), Nr. 31-39; siehe auch: Adelheid L. Rüter-Ehlermann/C. F. Rüter (Bearb., Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bd. IV, Amsterdam 1970, S. 159-189, 311-327.

⁵ StAMs, Kreis Wittgenstein, Landrat (im Folgenden KW LR), Zusammenfassender Bericht an den Regierungspräsidenten in Arnsberg, 5.1.1926.

Meinung, die Angehörigen der Minderheit seien „gut acclimatisiert und zu fleißigen, anständigen und brauchbaren Menschen geworden. [...] Sie sind durch ihrer Hände Arbeit bodenständig geworden und somit ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft.“ Er empfahl, „man sollte endlich einmal mit den ironisch-unwahren Zigeunermären aufräumen und den Menschen das Maß an Gerechtigkeit widerfahren lassen, was man billig von einem gesitteten Menschen erwarten darf.“⁶ Dieser Vorschlag war an seine Mitbürger aus der Mehrheitsbevölkerung gerichtet, denn dort galten ganz unbeeindruckt vom Gang der Dinge die so genannten Zigeuner „als Menschen zweiter Klasse“.⁷ Den „Städtern“ waren und blieben sie fremd, und das gleich mehrfach, nämlich:

- als soziale Fremdlinge und als Schädlinge jenseits der Grenzmarkierung zu einer bürgerlich-bäuerlichen Ordnung, da sie aus der migrierenden Armut kamen und oft arm blieben. Sie seien, hieß es, notorisch arbeitsscheu und „asozial“.
- als Fremdlinge jenseits der Demarkationslinie zum rechten Glauben, da sie als Roma oder Jenische meist katholisch waren, während die Umgebungsgesellschaft fast ausnahmslos reformiert-protestantisch war.
- als „fremdrassige Zigeuner“, im populären Verständnis damit als kollektive Träger invarianter schädlicher Eigenschaften. Auch „Meckeser“, die volkstümlich als „Zigeunermischlinge“ betrachtet wurden, waren insofern in diese Vorstellung einbezogen.
- seit den 1920er Jahren auch als politische Fremdlinge und Schädlinge weit jenseits der Scheidelinie zur vorherrschenden konservativ-reaktionären Weltansicht, da die Wittgensteiner KPD auf dem „Zigeunerberg“ ihren einzigen, aber starken Stützpunkt in einer zunächst deutschnationalen und bereits früh ausgeprägt nazistischen Umgebungsgesellschaft hatte.⁸

Die Milieus in der Provinzstadt einerseits und in den „Kolonien“ andererseits standen zueinander auf Kriegsfuß. Beide waren sie jeweils eng vernetzt und nach außen hermetisch. Bei genauer Betrachtung zeigen sich jedoch Überschneidungen. Arbeit, Schule, Konfessionswechsel, Heirat weiteten diese schmale Schnittmenge langsam, aber stetig aus. Im Prozess ihrer Annäherung an die Mehrheitsgesellschaft differenzierte sich die Minderheit intern verstärkt nach den Einkommensverhältnissen, den Lebensbedingungen und -vorstellungen und nach dem Selbstverständnis ihrer Angehörigen. Demgegenüber verblassten die ursprünglichen ethnisch kulturellen Besonderheiten und wechselseitigen traditionellen Abgrenzungen der Teilgruppen, wie sie mit der Herkunft von Roma bzw. von aus der Mehrheitsbevölkerung herausgefallenen „Meckesern“ gegeben waren.

Eine weitere herausgehobene Gruppe der Berleburger Bevölkerung war die kleinbürgerlich-bürgerliche jüdische Minderheit. Engere freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen der Berleburger Juden zu den Bewohnern der „Kolonien“ gab es nicht.

Nationalsozialismus: lokale und regionale Initiative

Wittgenstein und seine Kreisstadt waren nationalsozialistische Hochburgen. Bereits bei den Reichstagswahlen 1930 wurde die NSDAP im Kreis stärkste Partei. Sie sammelte ein Drittel der Wähler hinter sich. Stärker war sie in Berleburg mit 35,1%. Das war nicht ganz das Doppelte des Ergebnisses im Reich. In den Novemberwahlen 1932 erhielt die NSDAP in Wittgenstein 65,7%, in der Kreisstadt nun zwar nur 52,4%, lag damit aber immer noch weit über dem Reichsschnitt (33,1%).⁹

⁶ [Hans] Pez, Zur Geschichte von Saßmannshausen, in: Das schöne Wittgenstein, 4 (1930), H. 1, S. 27-34, hier: S. 33f.

⁷ Rüter-Ehlermann, S. 160.

⁸ Opfermann, Zigeuner-Habit, S. 172.

⁹ Ulrich Friedrich Opfermann, Siegerland und Wittgenstein im Nationalsozialismus. Personen, Daten, Literatur. Ein Handbuch zur regionalen Zeitgeschichte (Siegener Beiträge, Sonderband 2001), Siegen 2001, 2. Aufl., S. 174.

Zu Beginn der 1930er Jahre galten von den 3.300 Berleburgern etwa 280 als „Zigeuner“. Mit der Machtübergabe an die Nationalsozialisten endete der Prozess ihrer zunehmenden Eingliederung abrupt. Es setzte umgehend ein Kesseltreiben gegen sie ein. Stadt- und Kreisbehörden und zahlreiche zuarbeitende Institutionen und Personen waren von Anfang an bestrebt, über die dabei zunächst auch unter NS-Bedingungen noch gegebenen Grenzen weit hinauszugehen. An die Spitze der Befürworter einer radikalen Exklusion stellte sich Bürgermeister Theodor Günther.¹⁰

Günther (Jg. 1902) war promovierter Jurist. Bereits 1923 war er in die NSDAP und wenig später auch in den Wehrverband Bund Oberland eingetreten.¹¹ Er war Protestant. Der Berufsanfänger aus Thüringen nutzte die Möglichkeiten, die das Zigeunerthema ihm bot, sich gegenüber den eingesessenen Kleinstädtern als die richtige Wahl zu profilieren. Durch die möglichst weitgehende Herausnahme der Minderheit aus dem öffentlichen Leistungssystem wollte er Mittel für die Mehrheitsbevölkerung freimachen. Die Beseitigung der als Schandfleck angesehenen „Kolonien“ sollte ein Schritt auf dem Weg zur Sommerfrische und zum Luftkurort Berleburg werden. Die Wittgensteiner Landräte standen an Günthers Seite. Das waren bis zu dessen Weggang in den Wehrdienst 1939 zwei ebenfalls ortsfremde protestantische Juristen und Parteigenossen, einer davon auch Mitglied der SS.¹²

Günther sah in der vollständigen Entfernung der Minderheit aus der Stadt eine seiner „vornehmsten Aufgaben“. „Die Zigeunerkolonie in Berleburg“ sei „im Laufe der Jahre zu beseitigen“,¹³ wie er in Übereinstimmung mit dem Landrat formulierte. Er gehe davon aus, „dass das heutige Deutschland wirksame Mittel und Wege besitzen wird, der einheimischen, deutschblütigen Bevölkerung diese ekelerregende Zigeunerplage planmäßig vom Halse zu schaffen.“¹⁴ In diesem Sinn schlug er zwei Wege ein. Bereits 1934 beabsichtigte er die „zwangsweise-vollständige“ Deportation der Bewohner in ein überwachtes Barackenlager in einem norddeutschen Ödland-Gebiet.¹⁵ Ebenfalls ab 1934 betrieb er mit Hilfe des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der bürgermeisterlichen Regeldiagnose „angeborener Schwachsinn“ eine umfassende Sterilisierung. Seine Pläne scheiterten an der Haltung der Mittelbehörden und an dem zu diesem Zeitpunkt dort noch vorhandenen Überhang an Weimarer Rechtsverständnis. Mit seiner Idee einer radikalen Aussonderung stand er allerdings nicht alleine. Bereits im Juni 1933 hatte das *Wittgensteiner Kreisblatt* eine „Zwangsheimat für die Zigeuner“ vorgeschlagen, die als „Zigeunerstaat“ auf „einer einsamen Insel im Ozean“ einzurichten sei.¹⁶ Ein paar Monate später verlangte das Lokalblatt mit Blick auf die „Kolonien“ die Ausweitung der Sterilisationspraxis über das NS-Gesetz hinaus. Man möge die „fruchtlosen Erörterungen“ endlich einstellen und zur Sache kommen, da „die Verschlechterung der Rasse unaufhaltsam voranschreiten“ würde.¹⁷

Das Sterilisationsgesetz umsetzend entstand im Staatlichen Gesundheitsamt in Berleburg mit „Sippentafeln“ und einer „Sippenkartei“ eine erste Sammlung genealogischer Daten.¹⁸ Das bedurfte der Zuarbeit der Stadtverwaltung und der Kirchengemeinden mit ihren Kirchenbüchern.

Bereits 1935 formulierte der Bürgermeister in einer „Denkschrift“ für vorgesetzte Behörden seine Grundüberlegungen.¹⁹ Günther verlangte in einem Drei-Stufen-Plan „Abgrenzung“, „Erfassung“ und „Be-

¹⁰ Vgl.: Ulrich Friedrich Opfermann, The registration of Gypsies in National Socialism: Responsibility in a German region, in: *Romani Studies* (continuing *Journal of the Gypsy Lore Society*), 5th Series, Vol. 11, No. 1 (2001), S. 25-52.

¹¹ Günther behauptete in einem von ihm angeblich als Kopie des Originals ausgefüllten Entnazifizierungsfragebogen, einige Jahre später aus der NSDAP wieder ausgetreten und erst 1937 wieder eingetreten zu sein: StABb, Fragebogen Theodor Günther, ohne Sign.

¹² Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (im Folgenden: HStADd), NW 1.003-48-266 (Karl von Rumohr); Bundesarchiv Berlin (im Folgenden: BABn), Ex-BDC-Bestand; HStADd, NW 1.037-A/Reg-9.082 (Otto Gail); ebenda, NW 1.111-Bg. 32-1.049 (Otto Gail), BABn, Ex-BDC-Bestand.

¹³ StAMs, KW LR 800, Landrat an Regierung Arnberg, 21.10.1935.

¹⁴ Ebenda, Landrat an Regierung Arnberg, 6.12.1935. Die Anlage, eine „Denkschrift“ von Günther vom 29.11.1935, liegt der Akte nicht bei, sie ist aber zitativ aus einer anderen Quelle bekannt: StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 13.3.1948.

¹⁵ StAMs, StanwS, Nr. 36, Theodor Günther an Staatsanwaltschaft, 27.4.1948.

¹⁶ *Wittgensteiner Kreisblatt*, 21.6.1933, „Zwangsheimat für die Zigeuner“.

¹⁷ *Wittgensteiner National-Zeitung*, 4.12.1934.

¹⁸ StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 13.3.1948.

endigung“. Mit „Abgrenzung“ meinte er Aussonderung durch individuelle Kennzeichnung und Registrierung. „Erfassung“ bedeutete die Ausweitung der „Abgrenzung“ auf die „dem örtlichen Zugriff entzogenen Zigeuner“. „Sämtliche im deutschen Reichsgebiet wohnenden staatsangehörigen Zigeuner und Zigeunermischlinge“ seien abstammungsmäßig zu kennzeichnen und allgemeinen rassepolitischen Vorschriften zu unterwerfen. Die Kennzeichnung sei in allen Arten von Personalpapieren vorzunehmen.²⁰ Seien reichsweit alle sesshaften Angehörigen der Minderheit ermittelt und gekennzeichnet, könne man zur „Beendigung“ übergehen, nämlich auf dem Wege der Festsetzung und „Abkapselung“ in isolierten Wohnquartieren. Der „deutschblütige“ Teil werde im Ergebnis der Ghettoisierung „verbastardisieren“. „Auf Grund der dann eintretenden Erbschäden“ werde eine Population schwer erbgeschädigter „Mischlinge“ entstehen, gegen die dann bedenkenlos und umfassend „Massnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu rechtfertigen“ seien.²¹ Auf diesem Weg könne mithin die Minderheit mit guter Begründung ausgelöscht werden.

Noch bevor der Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen 1936 „regelmäßig nur Juden und Zigeuner“ zu „Trägern artfremden Blutes“ bestimmte²², entstand in Berleburg der Wunsch, die Rassegesetze „auch auf die Berleburger Zigeunerverhältnisse sinngemäß und nach dem gesunden Volksempfinden anzuwenden“²³, d. h. die Angehörigen der Minderheit auch formalrechtlich zu exkludieren. In enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen betrieben die kommunalen Behörden zahlreiche Einzelmaßnahmen, so den Ausschluss aus den kommunalen Unterstützungsleistungen, aus dem Winterhilfswerk und den Leistungen der NSV, die Verweigerung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, Heiratsverbote, Ausgangssperren für die Bewohner des „Bergs“ oder Zuzugsverbote dorthin, Razzien dort mit Inhaftierungen. Die Reichsbahn führte für Arbeitspendler vom „Berg“ einen separaten Waggon mit der Aufschrift „Nur für Zigeuner“ ein.²⁴ Seit 1934 gab es Bestrebungen, die Kinder aus den „Kolonien“ in „einem halbwegs gut erhaltenen Haus“ auf dem „Berg“ zu unterrichten bzw. die katholische Schule ganz aufzulösen und das Gebäude als Schule der „Zigeuner“ und Juden zu verwenden. Dabei stützten die Betreiber sich auf eine starke Meinungsströmung innerhalb der evangelischen Bevölkerungsmehrheit.²⁵ Mit solchen Vorstößen korrespondierte, dass der Schützenverein den Bewohnern der „Kolonien“ die Mitgliedschaft und selbst den Zutritt zum Festplatz verweigerte.²⁶ In Abstimmung zwischen dem Kreisleiter, dem Landrat und dem Nachfolger von Günther im Amt des Bürgermeisters, dem Beigeordneten Karl Schneider, verbot im März 1942 eine Polizeiverordnung den Besuch von Gaststätten und Filmveranstaltungen und schränkte die Einkaufszeiten für die Bewohner des „Bergs“ drastisch ein. Der Landrat erklärte dazu, dass „der Zigeuner niederrassiger sei wie der Jude und dass seine Entfernung unter allen Umständen erfolgen müsse“. Mehrfach habe man ihm versprochen, die Bewohner der „Kolonien“ in den Osten zu verbringen. Leider aber sei die „Entfernung“ immer wieder aufgeschoben worden, obwohl „die gesamte Bevölkerung“ darauf „dringend“ hoffe.²⁷ Mehrere Monate zuvor hatte reichsweit die Deportation der jüdischen Minderheit in die Vernichtungszentren im Osten begonnen. Sie wird als düstere Erwartung der jüdischen Berleburger wie der Berleburger vom „Berg“ im Raum gestanden haben.

Ab etwa 1937 ergriffen die zentralen Einrichtungen der Zigeunererfassung und -verfolgung verstärkt die Initiative. Die Rassenhygienische Forschungsstelle (RHF) im Reichsgesundheitsamt unter der Leitung von Dr. Dr. Robert Ritter war inzwischen die zentrale Stelle zur rassischen Erfassung von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“. Die Bewohner der Wittgensteiner „Kolonien“ gehörten zu ihren ersten Explorationsobjekten. Im Frühsommer 1937 wurden sie erfasst und kategorisiert.²⁸ Dabei konnte die RHF auf

¹⁹ Ebenda, Aussage Theodor Günther, undat., sowie Günthers „Statistik über das Zigeunerwesen in Berleburg. Stand der Aufstellung: 6.9.1935“; [Theodor] Günther, Sesshafte Zigeuner, in: Reichsverwaltungsblatt, Berlin 1937, S. 193-197; ders., Die Zigeunerverhältnisse in Berleburg, in: Ziel und Weg. Zeitschrift des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes, 7, S. 262-268 (1937).

²⁰ Günther, Zigeuner, S. 196.

²¹ StAMs, StanwS, Nr. 31, Anklageschrift, 1.11.1948.

²² [Wilhelm] Stuckart/[Hans] Globke, Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München/Berlin 1936, S. 56.

²³ Günther, Zigeuner, S. 195.

²⁴ StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 13.3.1948.

²⁵ Gerhard Hundt, 100 Jahre St. Marien. Katholische Kirchengemeinde Bad Berleburg, Bad Berleburg 1996, S. 171ff.

²⁶ Ebenda, S. 172.

²⁷ StAMs, StanwS, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

²⁸ Dieses und das folgende Zitat: BABn, ZSG 142/22, Arbeitsbericht Würth an Ritter, 18.5.-12.6.1937; zum Gespräch von Günther mit Ritter, 18.3.1937: StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 13.3.1948.

Berleburger Vorarbeiten zurückgreifen. Aus dem Arbeitsprotokoll der RHF-Mitarbeiter Dr. Adolf Würth und Eva Justin geht hervor, wer ihre Recherchen vor Ort unterstützte: „Anthropologische Untersuchungen der Mischlinge [...], Schulkinderuntersuchungen und Durchsicht der Schulzeugnisse. Genealogische Arbeiten auf dem Standesamt, auf dem evangelischen und katholischen Pfarramt in Berleburg. Durchsicht der Akten des Bürgermeisters und Staatlichen Gesundheitsamts. Mehrere Besprechungen mit dem Bürgermeister bzw. dem Stellvertreter, dem Landrat, dem Kreisleiter und den Leitern der beiden Volksschulen. [...] Archivarbeit [im fürstlichen Privatarchiv Schloss Wittgenstein].“ Es passt also nur ins Bild, wenn im späteren Prozess das Gericht feststellte, dass eine Fokussierung des Blicks auf einzelne Personen wie den Bürgermeister fehl gehen würde, nachdem der umfassende, rassistisch begründete Ausschluss der Minderheit auch „von andere[n] Kreise[n]“ vorangetrieben wurde, exemplarisch nannten die Richter „die Lehrerschaft“.²⁹

Eine erste, auf den 1. September 1938 datierte „Nachweisung über die Abstammung“ der mehr als 14 Jahre alten Angehörigen der Berleburger „Kolonien“ entstand. Sie wurde nun zur Grundlage für die lokalen wie für die reichszentralen Verfolgungsmaßnahmen.³⁰ Sie wurde regelmäßig aktualisiert. Nach ihr wurden im Gefolge des Himmler-Erlasses vom 8. Dezember 1938 zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ farblich unterschiedliche Kennkarten für „Zigeuner“, „Zigeunermischlinge“ und als „Nichtzigeuner“ kategorisierte Bewohner der Berleburger Quartiere ausgegeben.

Keiner dieser Vorgänge wurde in den Verfahren 1949/50 zum Gegenstand der Anklage. Es ist dennoch wichtig, zumindest im kurzen Überblick darauf einzugehen, eine Vorstellung vom Umfang und von der Vielfalt der lokalen und regionalen Beiträge zur Zigeunerverfolgung zu vermitteln. Die Maßnahmen gegen die Menschen in den „Kolonien“ zwischen 1933 und 1943 stehen für den Prozess zunehmender Radikalisierung im Umgang mit der Minderheit. Sie belegen die wachsende Kluft zwischen privilegierter Mehrheitsbevölkerung und systematisch zurückgesetzter Minderheit. Sie belegen ein mehr und mehr aufbrechendes Gewaltpotenzial innerhalb der Mehrheitsgesellschaft. Im Radikalisierungsprozess stellten die lokalen und regionalen Handlungsträger wichtige Impulsgeber dar. Sie gingen voran und scheuten dabei den Konflikt mit höheren Ebenen der Hierarchie nicht. Ihre Initiativen bringen ihre Unzufriedenheit mit dem Tempo der Entwicklung zum Ausdruck. Bürgermeister oder Landrat handelten bei ihren Vorstößen nicht isoliert. Sie verbargen ihre Absichten nicht, sondern brachten sie ohne Scheu in den öffentlichen Diskurs ein. Dabei ist zu betonen, dass eliminatorische Vorstellungen in Gestalt einer erbbiologischen „Lösung der Zigeunerfrage“ bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Stadt und in den Kreisbehörden dazugehörten. Sie waren als Praxisvorschläge gemeint und wurden so bereits diskutiert, als dergleichen für die jüdische Minderheit noch nicht in Rede stand. Jeder Schritt fortgesetzter Exklusion war ein Schritt auf dem Weg in die Vernichtung, die ein Teil der Akteure früh gedanklich vorwegnahm.

Deportation

Am 16. Dezember 1942 erging der Himmler-Erlass zur Deportation der „Zigeunermischlinge, Röm-Zigeuner und nicht deutschblütige[n] Angehörige[n] zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft“ in ein Konzentrationslager. Die Ausführungsbestimmungen vom 29. Januar 1943 präzisierten als Ziel den Lagerkomplex Auschwitz. Nachdem die Kriminalpolizeistelle Dortmund den Erlass nach Berleburg übermittelt hatte, war dort bald unstrittig, dass er auf die Bewohner der „Kolonien“ anzuwenden sei. Das muss deshalb hervorgehoben werden, weil die Ausnahmebestimmungen es ermöglicht hätten, das nicht zu tun. So geschah es in der Nachbarstadt Laasphe. Dort verwies der Bürgermeister, ein Parteigenosse, darauf, dass der Erlass auf die „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ in seinem Zuständigkeitsbereich nicht anwendbar sei. Deportiert wurden im späteren Verlauf und gegen den Widerstand der Laaspheer Polizeibehörde nur einzelne. Ähnlich in der weiteren oberbergischen Nachbarschaft. In Morsbach mit seiner „Kolonie“ Stockhöhe machte

²⁹ StAMs, StanwS, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

³⁰ StABb, Nr. 151, „Nachweisung über die Abstammung der über 14 Jahre alten, in der Zigeunerkolonie Berleburg und Umgebung wohnhaften Personen. Stand: 1. September 1938“ [hektographierte Liste der Rassenhygienischen Forschungsstelle, vgl.: BABn, R 165, Nr. 212].

der Bürgermeister, ebenfalls Parteigenosse, Unverzichtbarkeit im wehrwirtschaftlichen Arbeitseinsatz geltend. Niemand wurde deportiert. Auch Verwandte und Bekannte der Berleburger in Hagen und im Sauerland (Andreasberg) wurden unter Hinweis auf die Ausnahmenvorschriften verschont.³¹ In Berleburg demgegenüber wurde „eine auffallend grosse Zahl von Personen zum Abtransport bestimmt“³², zumindest zum großen Teil im offenen Widerspruch zu den Ausnahmenvorschriften.

Die Entscheidung, wer im einzelnen zu deportieren und wer zu verschonen sei, traf auf der Grundlage der jüngsten Liste der RHF eine Art Expertenkommission.³³ Neben Landrat, Bürgermeister der Stadt und Amtsbürgermeister gehörten ihr zahlreiche weitere Behördenvertreter, Vertreter der Partei und Beamte der Kripo Dortmund an. Die Entscheidungskriterien sind nur in einzelnen Fällen nachzuvollziehen. Vorherrschend war wohl eine diffuse Vorstellung von „Asozialität“. Auch der Wunsch nach Abrechnung scheint ein Motiv gewesen zu sein. Generell ist zu sagen, die Gefährdung stieg mit dem Grad des angeblichen, an „Blutsanteilen“ festgemachten Zigeunertums. Die Hälfte der so Benannten waren Kinder, das jüngste drei Monate alt. Auf der Liste standen Hochschwängere und Siebzjährige.³⁴ Zu den Verschonten gehörten die jenen und andere „Nichtzigeuner“.

Treibende Kraft wie vordem Bürgermeister Günther war jetzt der Landrat Otto Marloh.

Marloh war eine in der Geschichte der Weimarer Republik nicht gerade unbekannt Figur. Berufssoldat, war er 1919 in Berlin als 26jähriger Offizier des Freikorps Brigade Reinhard verantwortlich für die Erschießung von 29 Angehörigen der Volksmarinedivision gewesen. Der einzige Überlebende des Blutbads brachte ihn vor Gericht, wo Marloh sich erfolgreich auf einen Schießbefehl des Ministers Gustav Noske berief. Der Prozess löste ein reichsweites Echo aus.³⁵ In Berleburg prahlte Marloh später mit seiner Tat.³⁶ Nach Mitgliedschaft im paramilitärischen Stahlhelm wechselte er 1930 in die NSDAP und etwas später in die SA.³⁷ 1942 wurde er zum Landrat des Kreises Wittgenstein ernannt. Es charakterisiert ihn, wenn er in der Endphase des Zweiten Weltkriegs und kurz bevor er sich in einen Schlupfwinkel absetzte, noch anordnete, einen abgestürzten US-Piloten zu erschießen.³⁸

Am frühen Morgen des 9. März 1943 umstellte ein Aufgebot aus Polizei, SA, freiwilliger Feuerwehr und Verwaltungsbeamten den „Berg“. Nach der Liste wurden die zu Deportierenden aus ihren Häusern geholt. Für jedermann sichtbar wurde der Zug unter Bewachung auf den Hof eines bedeutenden Unternehmens der regionalen Stahlblechproduktion geleitet. Der Inhaber war Kreisjägermeister und Parteigenosse.³⁹ Im Laufe des Morgens wurden Arbeiter auf Frühschicht, die zum Zeitpunkt der Razzia schon nicht mehr zu Hause gewesen waren, an ihren Arbeitsplätzen verhaftet und zur Sammelstelle gebracht. Am Nachmittag wurde die Gruppe über die Ladestraße zum Güterbahnhof geführt. Das geschah zeitgleich mit dem begeisterten Empfang eines Ritterkreuzträgers durch die „Städter“. Vom erhöhten Ort des militärischen Festgeleits konnten sie, wenn sie wollten, das Geschehen im Tal verfolgen.

Die Deportationsopfer wurden in Güterwaggons verladen und angehängt an den planmäßigen Personenzug nach Dortmund transportiert, wo die Sauerländer und Wittgensteiner Deportationsopfer mit Transporten aus Düsseldorf und Dortmund zusammengeführt wurden. Am 13. März 1943 trafen sie in Auschwitz in dem als „Familienlager“ deklarierten Lagerabschnitt B IIe für „Zigeuner“ ein.

³¹ Siehe Anm. 9

³² StAMs, StanWS, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

³³ StAMs, StanWS, Nr. 31, Aussage Hermann Fischer, 24.1.1948.

³⁴ Zu Einzelheiten von Verhaftung und Deportation u. a.: Doris Jegers, Die Auswirkungen rassistischer Diskriminierung während des Nationalsozialismus auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Untersuchungen an seßhaften Zigeuner-nachkommen, Siegen 1992, Bd. II, Interviews, S. 12, 14, 25ff., 153ff., 193, 197f., Anhang, S. 17; StAMs, StanWS, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

³⁵ Siehe z. B.: Elisabeth und Heinrich Hannover, Politische Justiz 1916-1933, Frankfurt (Main) 1966, S. 43-52.

³⁶ Opfermann, Zigeuner-Habit, S. 228.

³⁷ HStADd, NW 1.037-A/Reg.-15.974 (Otto Marloh).

³⁸ Siehe: HStADd, NW 1.128-2.246 (Wilhelm Köster); HStADd, NW 1.037-A/Reg.-15.974 (Otto Marloh). Der Pilot überlebte nur, weil der beauftragte Polizeibeamte Marlohs Befehl nicht mehr ausführen ließ.

³⁹ Heinz Strickhausen, Berleburg. Eine Kleinstadt in der Nachkriegszeit, Bad Berleburg 2002, S. 419.

Von den Angehörigen des Berleburger Transports überlebten die meisten das Jahr der Deportation nicht.⁴⁰ 134 der etwa 300 Bewohner der Berleburger „Kolonien“ waren am 9. März 1943 nach Auschwitz deportiert worden.⁴¹ Neun kehrten zurück. Die Gesamtzahl der Opfer erhöht sich um diejenigen Berleburger, die an andere Orte verzogen waren, dort ermittelt und von dort aus (so aus Siegen, Marburg und Stuttgart) nach Auschwitz kamen.

Dass das Ziel der Verschleppung ein Vernichtungslager war, darüber wird es jedenfalls in der städtischen Bevölkerung wenig Illusionen gegeben haben. So geht es aus einer ganzen Reihe von Aussagen unzweideutig hervor.⁴² Der Grad der Abweichung der Ereignisse vom Alltagsüblichen wird deren Erörterung befördert haben. Um ein Beispiel zu nennen: Ein städtischer Angestellter eröffnete kurz nach der Verschleppung von zwei Frauen vom „Berg“ „abends bei einem Glase Wein“, das ihren Eltern und Geschwistern zugeordnete Ziel sei das Konzentrationslager Auschwitz gewesen. In Annahme oder in Kenntnis des dort praktizierten Selektionsverfahrens prognostizierte er, die Alten und die Kinder würden „im Leben nicht wiederkommen“. Höchstens ein paar von den jüngeren Leuten würden als Arbeitskraft „vielleicht das Lager überstehen“.⁴³

Der Deportation schloss sich zunächst eine Phase spontaner Plünderungen an,⁴⁴ wie sie auch von der Deportation der jüdischen Berleburger berichtet wird.⁴⁵ Es folgte wie im Falle der Juden die staatlich geregelte, rechtsförmige Enteignung der mobilen und immobilien Hinterlassenschaften und deren Verteilung an die Mehrheitsbevölkerung.⁴⁶ Hausrat, Kleidung, Spielzeug, Eingemachtes usw., die die Plünderungsphase überstanden hatten, wurden im geordneten Verfahren zugunsten der Finanzkasse verkauft und versteigert. „Sogar das Fleisch aus dem Salz wie aus dem Rauch, es wurde in Berleburg gegessen, da war es nicht von Zigeunern.“⁴⁷ Das war nicht übertrieben: „82 Pfd. Rauchfleisch u. 23 Konservenbüchsen m/Gemüse hatte die Stadtverwaltung von den abgeführten Zigeunern übernommen.“⁴⁸ Die Immobilien wurden verpachtet und vermietet. Das bereits im Anschluss an die Ausschreitungen des Jahres 1938 bekundete Vorhaben, mit jüdischem enteignetem Grund Siedlungsland zu schaffen, war bis hierhin noch nicht angegangen worden, aber nur aufgeschoben: nach den jüdischen wollte die Stadt nun auch „die eingezogenen Grundstücke zigeunerischer Personen verwenden“, die sie „nach dem Kriege als Austauschgelände für Siedlungszwecke“ für „erbgesunde“ kinderreiche Arbeiterfamilien der Volksgemeinschaft zu nutzen hoffte.⁴⁹ 1940 war dazu die Gemeinnützige Bau- und SiedlungsGmbH gegründet worden.⁵⁰

Die Verteilung des Eigentums der jüdischen Minderheit wie der Minderheit der „Kolonien“ begründete innerhalb der Mehrheitsbevölkerung eine ausgedehnte Gemeinschaft von Nutznießern, und zwar unbeachtlich der jeweiligen Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus. Auch bei Abstand zur Partei konnte eine Wohnung angemietet oder Bettwäsche ersteigert werden. Die Aufteilung der Beute schuf in großer Zahl Beteiligte der Verbrechen, nicht im juristischen Sinn, aber doch sozial und moralisch.

Von mehrheitsgesellschaftlichen Gegenstimmen gegen Inhalt und Umstände der Deportation ist mit einer Ausnahme nichts bekannt. Nach dem Ereignis ging der katholische Pfarrer Wilhelm Schiffer zur Stadtverwaltung. Er wandte sich an den Büroleiter Hermann Fischer, wies auf die Ausnahmebestimmungen des

⁴⁰ Siehe: Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau in Zusammenarbeit mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg (Hrsg.), Redaktionsleitung Jan Parcer, 2 Bde., München/London/New York/Paris 1993, passim.

⁴¹ Die Zahl 134 wurde im Prozess festgestellt, sie ist nicht gesichert. Es hat bis heute keine genaue Bestandsaufnahme durch städtische Stellen gegeben.

⁴² Ulrich Friedrich Opfermann, Zigeunerverfolgung, Enteignung, Umverteilung. Das Beispiel der Wittgensteiner Kreisstadt Berleburg, in: Kenkmann, Alfons/Bernd-A. Rusinek (Hrsg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 67-86, S. 82f.

⁴³ StAMs, StanWS 36, Nr. 32, Aussagen Erna Brück, 12.12.1948, August Bald, 19.12.1947, Frieda Lück, 22.12.1947.

⁴⁴ Jegers, Bd. II, S. 153, 193, 198.

⁴⁵ Heinz Strickhausen, Eine Kleinstadt am Rande des Krieges. 1945-1949, Bad Berleburg 1999, S. 86.

⁴⁶ Siehe: Opfermann, Zigeunerverfolgung.

⁴⁷ StAMs, StanWS, Nr. 31, Schreiben Loni Wick an Staatsanwaltschaft Siegen, 27.12.1948.

⁴⁸ StAMs, Finanzamt Siegen, Tb 1944, Nr. 138 u. 139; ebenda, Finanzamt Siegen an Finanzkasse Siegen, 26.4.1944.

⁴⁹ Stadtarchiv Bad Berleburg (im Folgenden) StABb), Nr. 744, Bürgermeister an Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 22.7.1939.

⁵⁰ StABb, Nr. 151, Stadt an Landrat, 20.1.1945.

Auschwitz-Geheimerlasses hin, dessen Inhalt er offenbar kannte, und forderte, die Verschleppten wieder zu entlassen. Fischer ließ ihn wortlos stehen.⁵¹

Die Teilhabe an der Verwertung der Hinterlassenschaften der Deportierten vom „Berg“ wie auch der vertriebenen und deportierten jüdischen Berleburger ist ein besonders sinnfälliges Beispiel für eine in zahlreichen Formen sich ereignende teils staatlich eröffnete, teils spontan-individuell vorgenommene Beteiligung am nationalsozialistischen Gesellschaftsprojekt. Bereits die Vielfalt unmittelbarer Nutznießerschaft der Exklusion, die hier nur angedeutet werden kann, die Vielzahl kleiner Profiteure neben Betrieben und Behörden konstituierten im Beziehungsgeflecht des Ortes einen engen Zusammenhang. Hier hatten die herkömmlichen Regelungen von Konvention und Moral ihre Bedeutung zunehmend verloren. Dieser offen sich ereignende Zerfallsprozess von Wertestandards musste nach dem Zusammenbruch des Regimes und mit der Wiedereinsetzung der Grundnormen einer zivilisierten Gesellschaft eine ausgedehnte Schweigegemeinschaft begründen. Die besondere Situation der ländlichen Kleinstadt verstärkte diese Tendenz nur. Jeder kannte jeden oder musste doch annehmen, dass er vielen anderen bekannt sei, als Vorteilsnehmer. Ein gesellschaftlicher Ort, an dem dieses Schweigen sich hoch verdichtete, wurde der Gerichtssaal. Hier wurde soziales Verhalten unter dem Blickwinkel strafrechtlicher Bedeutung erörtert und verhandelt. Unabhängig von der jeweiligen Rolle in einem Verfahren war dabei eine große Zahl von Teilnehmern ausgesprochen oder unausgesprochen mit den eigenen biografischen Entscheidungen und Erfahrungen im Nationalsozialismus konfrontiert.

Strafverfahren

Erste Initiativen

Um die Jahreswende 1945/46 hatten Angehörige von Verschleppten auf eigene Faust erste Ermittlungen gegen mutmaßliche Verantwortliche der Deportation aufgenommen. Im Januar 1946 erstatteten sie Anzeige gegen elf Personen.⁵² Die Anzeige ging an die Staatsanwaltschaft Siegen, die daraufhin Ermittlungen aufgenommen haben müsste, weil sie dazu verpflichtet war. Sie müssen eingestellt worden sein, denn Anklage wurde nicht erhoben.

Als einer der Hauptverantwortlichen galt den Angehörigen der Stadtinspektor Hermann Fischer. Er war noch im Jahre 1945 nach kurzer Unterbrechung von der Stadt wiederingestellt worden, musste jedoch nach Protesten von Angehörigen und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) auf Anweisung der britischen Militärbehörden wieder entlassen werden.⁵³ Ausdrücklich keine Einwände gegen seine Wiedereinstellung, wenn vielleicht auch nicht in Berleburg, hatte hingegen der sozialdemokratische Präsident des Regierungsbezirks Arnsberg.⁵⁴

Im Juni 1946 forderte die Militärregierung die Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen auf, über sämtliche Vorgänge von Verfolgung und Ermordung von Menschen im Nationalsozialismus zu berichten. Die Stadt Berleburg listete unter anderem 125 „abgeschobene Zigeunermischlinge“ auf, „die nicht wieder zurückgekehrt“ seien.⁵⁵ Befragte machten dazu ausführliche Angaben, nannten Namen mutmaßlicher Täter. Ein Überlebender und eine Angehörige benannten 51 Personen, die sich für ihre „totale Vernichtung“ eingesetzt hätten.⁵⁶ Polizeiliche bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen ergaben sich daraus nicht.

⁵¹ Hundt, S. 177.

⁵² StAMs, StanWS, Nr. 38, Anzeige, 22.1.1946; ebenda, Nr. 31, Aussage Emilie Schade, 16.12.1947; HStADd, NW 1.127-115 (Hermann Fischer).

⁵³ HStADd, NW 1.127-115 (Hermann Fischer), Fischer an Entnazifizierungsausschuss Kreis Wittgenstein, 2.7.1946.

⁵⁴ Ebenda, Stellungnahmen Regierungspräsident Arnsberg, 10.1., 7.3.1946.

⁵⁵ Archiv der VVN NRW (Wuppertal), Bestand Siegen, o. Sign., undat. (Anfang Juli 1946); vgl. auch verschiedene „Nachweisungen“ von NS-Opfern: StABb, Nr. 151, undat. (Anfang Juli 1946).

⁵⁶ StAMs, StanWS, Nr. 31, Aussagen Anton Rebstock und Emilie Schade, 5.7.1946, Aussage Anton Rebstock, 22.7.1946.

Vorermittlungen

Erst mehr als anderthalb Jahre später, im Dezember 1947, begann die Staatsanwaltschaft Siegen mit Vorermittlungen „gegen den Hermann Fischer und andere“. Ob sie von Amts wegen initiativ wurde oder auf eine Aufforderung von außen, ist unbekannt. Ein eigenständiges Verfolgungsinteresse hätte jedenfalls bereits sehr viel früher sichtbar werden können. Ermittlungsrichter war der Amtsgerichtsrat Harro-Hasso von Durant (Jg. 1906), nach eigener Angabe zwar Mitglied im NSKK, nicht aber in der Partei gewesen.⁵⁷

Mehr als 50 Zeugen wurden befragt. Sie standen für ein breites Spektrum von Haltungen und Erfahrungen im Nationalsozialismus. Sie reichten vom Kern des nationalsozialistischen Milieus, wie ihn Alte Kämpfer repräsentierten, bis hin zu Opfern vom „Berg“ und aus der jüdischen Minderheit. Sowohl das NS-Milieu als auch die von ihm Verfolgten waren demnach gut vertreten. Gegen 28 Personen wurde ermittelt. Bei 21 von ihnen kam es nicht zu einer Anklage.

Bis auf vier Ausnahmen kamen alle Angeschuldigten aus der unmittelbaren Region. Die Ausnahmen waren Robert Ritter und Adolf Würth von der RHF in Berlin-Dahlem, der Leiter des Rassenpolitischen Amtes des Gaus Westfalen-Süd und Dozent für Rassenkunde und Bevölkerungspolitik an der Bochumer Hochschule der NSDAP für Politik Friedrich Jeß und der Sachbearbeiter für Zigeunersachen der Kripostelle Dortmund Josef Iking.

„Mehr als ein wissenschaftliches Interesse“ an den Berleburger „Zigeunern“ hätten Ritter und Würth nicht gehabt, stellte der Ermittlungsrichter fest. Andere als „rein wissenschaftliche Motive“ würden kaum zu erbringen sein. Er verneinte eine Anklage.⁵⁸ Jeß hatte dem Berleburger Bürgermeister versprochen, sich in Berlin für eine „Beendigung der Zigeunerplage“ stark zu machen. Das Ermittlungsergebnis „keine Anklage“ beruhte auf der Selbstdarstellung des Angeschuldigten. Allein bei dem subalternen Kriminalobersekretär Iking erkannte der Ermittlungsrichter einen begründeten Verdacht.

An der Spitze der regionalen Schreibtischtäter stand der 1939 zur Wehrmacht einberufene Bürgermeister Günther. Das von ihm entfachte und in vielen Einzelheiten ermittelte behördliche Kesseltreiben gegen die Bewohner der „Kolonien“ blieb am Ende für eine Anklage bedeutungslos. Zum Ermittlungsergebnis gehörte ein Psychogramm Günthers, das zu seiner Funktion und zu der Energie seiner Angriffe auf die „Kolonie“-Bewohner wenig, wohl aber zum Anklageverzicht passte. Günther werde „im allgemeinen als zurückhaltender und eher ängstlicher Mensch geschildert.“ Vielleicht sei er der eigentlich Handelnde ja gar nicht gewesen, habe vielmehr „unter dem Einfluß seiner sehr ehrgeizigen Frau“ gestanden?⁵⁹

Zugunsten eines Angeschuldigten vermerkte der Ermittlungsrichter, dass er als besonders aktiver Nationalsozialist bereits von der Militärregierung interniert worden war.

Zwei Hauptbelastungszeugen waren die Vorsitzende der VVN Emilie Schade und das Mitglied des KZ-Ausschusses des Kreises Wittgenstein Anton Rebstock gewesen, beide vom „Berg“. Schade hatte zahlreiche Familienangehörige in Auschwitz verloren, Rebstock ebenfalls, er hatte das Lager überlebt. Ihren Angaben war nach Meinung des Ermittlungsrichters „kein besonderer Beweiswert beizumessen“. Ganz im Einklang mit populären Vorstellungen über „Zigeuner“ befand er, diesen Zeugen sei „wegen allzu großer Fantasie“ und weil „sehr temperamentvoll“ „mit äußerster Vorsicht“ zu begegnen. Rebstock sei überdies mehrfach vorbestraft und Schade eine Wichtigmacherin. Derart grobe Abqualifizierungen finden sich bei keinem der mehrheitsgesellschaftlichen Zeugen und Angeschuldigten.⁶⁰

Mit der Eröffnung der Voruntersuchung oder auch im weiteren Fortgang der Ermittlungen bestand bei dringendem Tatverdacht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, einen Haftbefehl zu beantragen. Nahegelegener Haftgrund war Verdunkelungsgefahr. Allein der vormalige Landrat Otto Marloh wurde zeitweise

⁵⁷ HStAdd, NW 1.118-507 89 (Harro-Hasso von Durant).

⁵⁸ StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 13.3.1948.

⁵⁹ StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 13.3.1948.

⁶⁰ Ebenda; StAMs, StanwS, Nr. 31, Aussage Emilie Schade, 16.12.1947, mit handschriftlichen Bemerkungen des Untersuchungsrichters.

in Untersuchungshaft genommen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sie bei anderen Angeschuldigten auch nur erörtert wurde. Auch auf Sicherheitsleistungen verzichtete das Landgericht Siegen.

Untersuchungshaft oder Kautionen waren in NS-Verfahren eine übliche Praxis. So war in der nächsten regionalen Nachbarschaft, im Verantwortungsbereich der Landgerichte Marburg und Kassel, ein staatsanwaltlicher Haftantrag bei dringendem Tatverdacht der Regelfall. Ebenso regelmäßig unterstützten die Richter ihn. Wurden die Verdächtigen nicht in Haft genommen oder wieder entlassen, mussten sie häufig eine Sicherheit hinterlegen.⁶¹

Hauptverhandlung, Revision, Urteile

Acht Monate nach der Vorlage der Ermittlungsergebnisse, am 1. November 1948, eröffnete die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Siegen gegen sieben Angeklagte die Hauptverhandlung. Gegen zwei von ihnen, den Kriminalrat Hans Wünsche (Jg. 1887), 1943 verantwortlicher Leiter der zuständigen Kriminalinspektion I der Kripo Dortmund, und den Lehrer Ernst Graf (Jg. 1893), Kreishauptstellenleiter für praktische Bevölkerungspolitik, Kreisbeauftragter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Inhaber weiterer Funktionen innerhalb der regionalen NS-Sozialpolitik und Teilnehmer der Selektionskonferenz am 8. März 1943⁶², wurde die Anklage wieder zurückgenommen. Im weiteren Verlauf kam es zu zwei weiteren Anklagen. Drei der sieben nun Angeklagten waren Dortmunder Kriminalbeamte. Es handelte sich um den Leiter der Kripo Dortmund, Kriminaldirektor Hans Klamp (Jg. 1897), den Kriminalkommissar Fritz Volkhardt (Jg. 1883) als Leiter des Erkennungsdienstes und Kriminalsekretär Josef Iking (Jg. 1888) als Sachbearbeiter für Zigeunersachen. Drei weitere Angeklagte, Landrat Otto Marloh (Jg. 1893), Beigeordneter Karl Schneider (Jg. 1898) als Vertreter des eingezogenen Bürgermeisters Günther und der Stadtinspektor Hermann Fischer (Jg. 1897) als Leitender Bürobeamter vertraten die regionale staatliche Verwaltung. Drogist Norbert Roters (Jg. 1911) stand für die Partei. Er war 1942/43 Kreisleiter der NSDAP gewesen. Sieht man von diesem jungen Mann ab, waren die Protagonisten zum Zeitpunkt der Tat Männer im besten Alter vom Typ des Familienvaters mit beruflich überdurchschnittlichem Erfolg, geradezu klassische Vertreter der gesellschaftlichen Mitte. Die Hauptlast der Anklage entfiel auf Ortsfremde. Schneider und Fischer waren die einzigen Angeklagten aus dem Kreis der Berleburger „Städter“. Alle Angeklagten waren Mitglieder der Partei gewesen. Marloh seit 1930, Roters seit 1931, alle anderen seit 1933 bzw. nach dem Ende der vierjährigen Aufnahmesperre 1937.⁶³ Der Typus des stark ideologisierten Alten Kämpfers war Minderheit, der pragmatischere, eher opportunistisch eingestellte Parteigenosse Mehrheit. Mit Ausnahme des Leiters der Dortmunder Kripo hatten alle an der Selektionskonferenz am 8. März 1943 teilgenommen.

Die Anklage vertrat mit dem Oberstaatsanwalt Dr. Karl Springer ein vormaliger Angehöriger der protestantischen Bekennenden Kirche. Vorsitzender Richter war mit dem Landgerichtsdirektor Kurt Zelle der Leiter des Landgerichts Siegen, ein ehemaliger Parteigenosse.⁶⁴ Über NS-Bindungen seiner beiden Beisitzer ist

⁶¹ Regina Maier, NS-Kriminalität vor Gericht. Strafverfahren vor den Landgerichten Marburg und Kassel 1945-1955 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 155), Darmstadt/Marburg 2009, S. 75-83.

⁶² HStADd, NW 1.118-711 (Ernst Graf); BABn, Ex-BDC-Bestand; StAMs; *Wittgensteiner National-Zeitung*, 24., 31.12.1938.

⁶³ Die Angaben zu Mitgliedschaften in der NSDAP und ihren Gliederungen und Verbänden gehen zurück auf die Selbstauskünfte der Angeklagten im Prozess und auf die Selbstauskünfte in den Entnazifizierungsverfahren. Insofern sind sie unter Vorbehalt zu stellen. HStADd, NW 1.037-B VI-10.245 (Hermann Fischer), NW 1.127-115 (Hermann Fischer); ebenda, NW 1.091-17.095 (Hans Klamp); ebenda, NW 1.037-A/Reg.-15.974 (Otto Marloh).

⁶⁴ Zelle war vor der Machtübergabe in der liberalen DDP. Spätestens 1933 war er in der NSDAP und Führer der Zelle Landgericht Siegen des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ). So gilt es unter der Voraussetzung, dass der Parteizeitung eher zu trauen ist, als seinen Selbstauskünften und den von ihm vorgelegten Persilscheinen im Entnazifizierungsverfahren, siehe: Ankündigung einer NS-Vortragsveranstaltung mit Zelle in: SNZ, 7., 11.12.1934, sowie BNSDJ, Bezirk Siegen. Grundlinien einer kommenden Reichsjustizordnung und Gründe für einen Neubau der Gerichte, in: SZ, 14.12.1934. Zu den Aussagen im Entnazifizierungsverfahren: HStADd, NW 1.112-864 (Kurt Zelle), Erklärung Justizoberinspektor ... [unleserlich], 28.7.1949. 1934 legte er umfassende und detailliert ausgearbeitete „Grundlinien einer kommenden Reichsjustizordnung“ vor. Sie waren am sogenannten gesunden Volksempfinden orientiert, lehnten die „schwächliche, sentimentale Rücksichtnahme“ ab und unterstellten die Rechtsordnung dem „Erfolg für die Nation“. Allein der Nationalsozialismus sei in der Lage, eine Umgestaltung, wie er, Zelle, sie wünsche, zu

nichts bekannt. Die Verteidiger kamen mehrheitlich aus der NSDAP und ihren Gliederungen und Verbänden. Die Präsenz ehemaliger Nationalsozialisten in den verschiedenen justiziellen Funktionen in diesem wie allgemein in den regionalen NS-Prozessen ist nicht weiter auffällig: 1947 waren mehr als drei Viertel aller Juristen im Justizdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm einstige Parteigenossen.⁶⁵

Vorgeworfen wurde den Angeklagten, „in Dortmund und Berleburg 1943 zum Teil allein, zum Teil gemeinschaftlich handelnd sich eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit dadurch schuldig gemacht zu haben, dass sie als Täter bzw. Gehilfen bei der Verfolgung, Freiheitsberaubung, Zwangsverschleppung und schliesslich Ausrottung von 125 Zigeunern und Zigeunermischlingen aus rassistischen Gründen mitgewirkt oder durch ihre Zustimmung daran teilgenommen bzw. mit der Planung oder Ausführung im Zusammenhang gestanden haben.“ Die Staatsanwaltschaft sah darin Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar nach Artikel II Ziffer 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes (KRG) Nr. 10 („... Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen“) und gegen § 49 StGB (Beihilfe).⁶⁶ Unbeachtet ließen die Staatsanwaltschaft und auch die Richter die zusätzlich mögliche Würdigung des Verhaltens der Angeklagten nach den §§ 239 (Freiheitsberaubung) und 341 des StGB (Freiheitsberaubung im Amt), das heißt, sie schöpften ihre Möglichkeiten nicht aus. Das Revisionsgericht sah darin später ein Versäumnis.⁶⁷

Der Kurs der Angeklagten bestand zunächst darin zu behaupten, an eine harmlose und friedliche Umsiedlung der Deportierten geglaubt zu haben. Von einer Verschleppung in ein Konzentrationslager, schon gar nach Auschwitz habe man nichts gewusst. Die Angeklagten bestritten nicht, die Deportationsvorschriften vom 29. Januar 1943 gekannt zu haben, gingen aber davon aus, das Gericht kenne ihren Inhalt nicht und werde sie nicht beschaffen können. Darin täuschten sie sich. Nachdem die Ausführungsbestimmungen zum Himmler-Erlass vorlagen, „stellte jeder dieser Angeklagten seine Verteidigung um 180 Grad um“ und versuchte nachzuweisen, wie sehr ihn der Inhalt erschüttert habe. Nur notgedrungen, mit äußerstem Widerwillen und im Bestreben, die Zahl der Deportierten möglichst klein zu halten, habe man sie umgesetzt.⁶⁸ Sie hätten im übrigen nicht auch nur ahnen können, was Auschwitz bedeute. Sie hätten an Aussiedlung geglaubt. Das nahm das Gericht ihnen nicht ab. Es ging von einem in der Breite der Bevölkerung vorhandenen allgemeinen Wissen über die NS-Vernichtungspolitik aus. Zahlreiche Zeugenaussagen, aber auch ein vom Gericht unterstelltes allgemeines Wissen würden den Behauptungen der Angeklagten entgegenstehen: „Ein Abtransport der Zigeuner ohne Geld und ohne Habe zur Siedlung in Ungarn wurde schon von vielen einfachen Volksgenossen als ein Märchen angesehen und konnte erst recht von einem Kreisleiter nicht als wahr angesehen werden“, bemerkte dazu der Staatsanwalt.⁶⁹

Alle Angeklagten rechtfertigten sich damit, sie hätten auf Befehl handeln müssen. Das Gericht entkräftete diese Behauptung. Es stellte fest, dass sie ganz im Gegenteil sich über den Erlassinhalt eigenmächtig hinweggesetzt hätten. Es hätte sich „den Angeklagten geradezu aufdrängen“ müssen, dass der Auschwitz-Erlass verlangt habe, im Berleburger Fall die Ausnahmebestimmungen anzuwenden. Einen Vorwurf von Vorgesetzten hätten sie bei Deportationsverweigerung nicht fürchten müssen, „sie hätten im Gegenteil den Wortlaut des [...] Erlasses für sich gehabt.“⁷⁰

Vielfältig bemühten Angeklagte sich, aus der Täterrolle herauszukommen, indem sie sich als aufgrund ausgeprägter Widerständigkeit gefährdete potentielle Opfer des Nationalsozialismus darstellten. Dazu verwendeten sie auch Unterlagen aus ihren Entnazifizierungsverfahren. Die Behauptungen des Hauptan-

realisieren. 1949 setzte er seine Karriere als Senatspräsident am Oberlandesgericht in Hamm fort, nachdem er im August 1945 in Siegen zum Landgerichtsdirektor befördert worden war.

⁶⁵ Hans-Eckhard Niermann, Zwischen Amnestie und Anpassung. Personelle Entwicklung bei Richtern und Staatsanwälten 1945-50, in: 50 Jahre Justiz in NRW (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 5), Düsseldorf 1996, S. 61-94, hier: S. 79.

⁶⁶ StAMs, StanwS, Nr. 31, Anklageschrift, 1.11.1948.

⁶⁷ StAMs, StanwS, Nr. 31, OGH, Urteil, 21.3.1950.

⁶⁸ StAMs, StanwS, Nr. 36, Vors. Richter an Oberstaatsanwalt, 11.5.1949.

⁶⁹ StAMs, StanwS, Nr. 31, Ergebnis der Ermittlungen, 1.11.1948.

⁷⁰ StAMs, StanwS, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

geklagten Marloh gipfelten darin, die Menschen vom „Berg“ seien ihm als einem Lebensretter zu Dank verpflichtet, weil er sich so sehr für sie eingesetzt und viele vor der Verschleppung gerettet habe. Er sei „schon sehr früh in die Opposition“ gegangen, beschrieb ein Gesinnungsfreund Marlohs Haltung zum Nationalsozialismus in einem Persilschein.⁷¹ Ein anderer Helfer erklärte, Marloh, ein Idealist, sei „verfolgt“ worden, habe riskiert, „entweder erschossen ... oder zum mindesten in ein KZ gesperrt“ zu werden.⁷² Hermann Fischer hatte in seinem Entnazifizierungsverfahren bekundet, er sei „stets ein Gegner der NSDAP und der Verbringung der Zigeuner von Berleburg in ein KZ gewesen“. Er habe, erklärte er den Ermittlern, „verhüten“ wollen, „dass die Zigeunergesetzgebung auf sie Anwendung findet.“⁷³ „Kennzeichnend“, so meinte später der Vorsitzende Richter, sei „für die ganze Verhandlung [...] die Verlogenheit der verurteilten Angeklagten“ gewesen.⁷⁴

Das Gericht zeichnete in seinem Urteil noch einmal detailliert den eskalierenden Verlauf der Berleburger Zigeunerverfolgung seit 1933 nach, ging ausführlich auf den Aktivistin Günther ein, wies auf Ritter als Verantwortlichen der „rassischen Eingruppierung in Zigeuner und Zigeunermischlinge“ und auf die Zusammenarbeit der RHF mit dem Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) hin. Es zeigte auf, welche Handlungsspielräume bei den unteren Instanzen lagen, wenn auch zum Gegenstand von Anklage und Urteil allein die unmittelbare Deportation wurde. Aber gerade dabei hätten sich wiederum Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der lokalen Handlungsträger bewiesen. Es stehe fest, dass zahlreiche Personen abtransportiert worden seien, deren Verschleppung in ein Konzentrationslager auch durch die Bestimmungen des Auschwitz-Erlasses nicht zu rechtfertigen gewesen sei.

Dennoch fiel die Strafzumessung versöhnlich aus. Sie lag um etwa die Hälfte unter den Anträgen des Staatsanwalts.⁷⁵ Am 4. März 1949 wurde Klamp freigesprochen. Volkhardt erhielt wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem KRG Nr. 10 sechs Monate Gefängnis, Iking ein Jahr, Fischer, Roters und Schneider erhielten 1 ½ Jahre. Marloh, dessen Verfahren wegen Krankheit hatte abgetrennt werden müssen, wurde am 9. März 1949 zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

Das KRG Nr. 10 sah einen Strafraum von der Todesstrafe über abgestufte Haftstrafen bis zu Vermögens- und Geldstrafen und dem völligen oder teilweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vor. Die Strafen konnten alleine oder nebeneinander verhängt werden. Mit ihrem Urteil gegen Volkhardt, Iking, Fischer, Roters und Schneider bewegten sich die Richter am unteren Rand der möglichen Haftstrafen, auf die sie sich beschränkten.

Die Staatsanwaltschaft war trotz ihrer in der Höhe gescheiterten Strafanträge mit dem Urteil grundsätzlich zufrieden. Widerwillig legte sie auf Geheiß des Generalstaatsanwalts Berufung ein, die sie dann in Absprache mit dem Justizministerium, bei dem sie sich beklagt hatte, wieder zurücknahm.⁷⁶ Die Angeklagten gingen mit Ausnahme von Volkhardt, der in Freiheit auf seine zügige Amnestierung nur ein wenig warten musste, umgehend in Revision. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in Köln bestätigte am 21. März 1950 die Entscheidung des Landgerichts.⁷⁷

Vollstreckung

Volkhardt musste zunächst seine Strafe aus nicht bekannten Gründen nicht antreten und fiel anschließend unter das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949, so dass es zu einer Strafverbüßung nicht kam. Im Juli 1950 beschloss das Landgericht auch Iking zu amnestieren. Zu einem Strafantritt war es bis dahin nicht

⁷¹ Schreiben Erich Klahn, 23.8.1948. Klahn war freischaffender Künstler und unter anderem hervorgetreten mit einem Soldaten-Ehrenmal in Lübeck (1922), einem Gemälde „Nahkampf an der Westfront“ (1929) und einem „Lohengrin-Teppich“ (1941-1942).

⁷² StAMs, StanwS, Nr. 32, Erklärung Hermann Féaux de Lacroix, 29.3.1947.

⁷³ StAMs, StanwS, Nr. 31, Aussage Hermann Fischer, 24.1.1948.

⁷⁴ StAMs, StanwS, Nr. 36, Vors. Richter an Oberstaatsanwalt, 11.5.1949.

⁷⁵ Überlebende Zigeuner klagten an, in: *Westfälische Rundschau*, 10.3.1949.

⁷⁶ StAMs, StanwS, Nr. 36, Oberstaatsanwalt an Justizminister, 14.5.1949.

⁷⁷ StAMs, StanwS, Nr. 33, OGH, Urteil, 21.3.1950.

gekommen. Das Gericht war der Auffassung, dass dem Täter nicht nachzuweisen sei, aus ehrloser Gesinnung oder grausam gehandelt zu haben. Er habe vielmehr „aus Schwäche heraus gefehlt“, nur „eine gewisse Gleichgültigkeit“ an den Tag gelegt. Bei der Beurteilung sei auch „berücksichtigt worden, dass die Amnestie hinter Jahre der Not, Sittenverwilderung und Rechtsverwirrung einen Schlussstein setzen wollte. Eine solche staatspolitische Zielsetzung nötigt dazu, die Annahmebestimmungen des [...] Straffreiheitsgesetzes eng auszulegen, um nicht die aussergewöhnlichen Massnahmen einer grosszügigen Befriedigung[so!] und Versöhnung zu verwischen.“⁷⁸ Fischer erhielt Strafaufschub bis zum 18. Februar 1951, aus der Haft entlassen wurde er auf dem Gnadenweg am 19. Dezember 1951. Die Reststrafe wurde amnestiert. Auch Schneider erhielt Strafaufschub, ebenfalls bis zum 18. Februar 1951, erschien danach zum Haftantritt jedoch nicht. Erst ein Haftbefehl – auf dessen Vollstreckung dann verzichtet wurde – veranlasste ihn etwa zwei Monate später zum Haftantritt. Anfang August 1951 verließ er nach Strafaussetzung das Gefängnis wegen einer angeblich nur von einem Arzt seines Vertrauens durchführbaren Operation und konnte anschließend zu Hause bleiben. Die Reststrafe erließ ihm die Amnestie. Roters Strafantrittstermin war der 18. November 1950. Wann er tatsächlich die Haft antrat, ist unbekannt, jedenfalls wurde er zum 17. Mai 1951 amnestiert.

Das volkstümlich auch „Weihnachtsamnestie“ genannte Straffreiheitsgesetz, eins der ersten Gesetze der gerade gegründeten Bundesrepublik Deutschland, stellte alle vor dem 15. September 1949 begangenen Delikte von Verfolgung frei, die mit bis zu sechs Monaten Haft bzw. einem Jahr auf Bewährung bestraft werden konnten. Davon profitierten nicht nur Straftäter der Schwarzmarktphase, sondern in diesem Fall Verantwortliche einer Auschwitzdeportation.⁷⁹

Marloh war als einziger Angeklagter einer Untersuchungshaft ausgesetzt gewesen. 1 ½ Jahre wurden ihm aus seiner Internierung als NS-Belasteter durch die Militärregierung wie aus seiner Untersuchungshaft auf das Urteil angerechnet. Von den verbleibenden 2 ½ Jahren saß er keinen Tag, als er laufend ärztliche Atteste vorlegte und auch amtsärztliche Untersuchungen so verliefen, dass nicht vollstreckt wurde. Am Ende wurde ihm die Reststrafe auf dem Gnadenweg erlassen. Verfahrenskosten belasteten Marloh im Unterschied zu den anderen Angeklagten nicht, da er Armenrecht in Anspruch nahm. Er galt als nicht zahlungsfähig.⁸⁰

Insgesamt ergab sich so für sechs Verurteilte in der Summe und einschließlich der Untersuchungshaft eine tatsächliche Haftdauer von maximal 3 Jahren und zwei Monaten, Hafturlaub unberücksichtigt gelassen.

Ein Vergleich

Das Landgericht Siegen verhandelte in den 1940er/50er Jahren 31 NS-Fälle. 17 Prozesse fanden 1948 statt, acht 1949, weitere je zwei in den Jahren 1947, 1951 und 1953. Das entspricht dem allgemeinen Bild von der Verfolgung von NS-Straftaten durch die bundesdeutsche Justiz. „In den Jahren 1948 und 1949 hatte die Zahl der erfolgreichen Verfahrensabschlüsse [...] ihren Höhepunkt erreicht. Sie fiel in den folgenden Jahren bis 1955 rasch ab.“⁸¹ Sie richteten sich gegen Angehörige der unteren Stufen der nationalsozialistischen Hierarchie und im Ausnahmefall – wie Berleburg ihn darstellte – auch der staatlichen Verwaltung. Insgesamt waren etwas mehr als 100 Personen angeklagt, von denen ziemlich genau ein Viertel freigesprochen wurde. Die Freisprüche bewegten sich in der ganzen Breite der Anklagen. Es kam daneben zu einer Reihe von Verfahrenseinstellungen. Soweit Strafen ausgesprochen wurden, lagen sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei einigen Monaten Gefängnis.⁸² Das bedeutete, dass viele Verurteilte amnestiert werden konnten. Das Straffreiheitsgesetz war seit langem diskutiert worden, die Justizminister der Länder hatten dazu noch

⁷⁸ StAMs, StanWS, Nr. 33, Beschluss Schwurgericht, 11.7.1950.

⁷⁹ Zum Straffreiheitsgesetz vom 31.12.1949 und seiner Vorgeschichte siehe: Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 29ff.

⁸⁰ StAMs, StanWS, Nr. 34, 36, verschiedene Unterlagen zur Strafvollstreckung.

⁸¹ Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg 1982, S. 127.

⁸² Ulrich Friedrich Opfermann, „Mit Scheibenklirren und Johlen“. Juden und Volksgemeinschaft im Siegerland und in Wittgenstein im 19. und 20. Jahrhundert, Siegen 2009, S. 159f.

im Juni 1949 getagt. Man wird also bei der Betrachtung der Urteile diesen zeitlichen Kontext mit ins Bild nehmen müssen: „Sicherlich haben alle Juristen die Amnestiediskussion und die Debatten über das 1949 verabschiedete Straffreiheitsgesetz verfolgt und bei ihren Strategien berücksichtigt.“⁸³ Um Straftäter sicher in den Genuss der erwarteten Amnestie bringen zu können, war es erforderlich, im Vorfeld zu Strafen am unteren Rand des Strafrahmens zu kommen.

In etwa zeitgleich zum „Zigeunerprozess“ fanden vor dem Landgericht Siegen vier Prozesse zu regionalen Novemberpogromen, so auch zu dem in Berleburg, statt. Beim „Zigeunerprozess“ muss ungeklärt bleiben, wer die Aufnahme von Ermittlungen initiierte. Dass es die Staatsanwaltschaft gewesen sein könnte, ist unwahrscheinlich, denn dazu hätte sie früher schon Anlass und Gelegenheit gehabt. Die vier Pogromprozesse gingen definitiv auf Anstrengungen von außerhalb der Justiz zurück – der Militärregierung, anonymer Informanten, jüdischer Personen und Organisationen.⁸⁴ Damit ordnen diese Verfahren sich der allgemeinen Feststellung unter, dass in der ersten Phase der Verfolgung von NS-Straftaten, also in den Nachkriegsjahren, zumeist Anzeigen von Opfern, ihrer Angehörigen oder von Opferverbänden zur Aufnahme von Ermittlungen führten, nicht aber Initiative von Amts wegen.⁸⁵

Ein Unterschied im Verfahrensverlauf fällt beim Vergleich mit dem „Zigeunerprozess“ ins Auge. Angeklagte wie Zeugen in den Pogromprozessen vertraten fast ausnahmslos das alte nationalsozialistische Milieu. Sie bildeten einen durch enge soziale, biographische und personelle Verknüpfungen, durch wechselseitige Bindungen, Verpflichtungen und Loyalitäten miteinander vernetzten, nach wie vor einflussreichen, für Außenstehende hermetischen Zusammenhang. Diese, wie sich zeigte, Verweigerungsfront hätten Belastungszeugen aus der Gruppe der NS-Gegner und -Opfer möglicherweise aufbrechen können, die Justiz bemühte sich aber nur ganz unzureichend um Zeugen aus dieser Gruppe. Die hessischen Verfahren zu den Pogromen sind gründlich untersucht worden. Ein Fazit, das auch auf die Pogromverfahren vor dem Landgericht Siegen passt, lautet, es sei „erstaunlich, welche geringe Bedeutung die Juden in diesen Verfahren haben. Sie erscheinen nur als Opfer bei der Schilderung der Tat, selten als Zeugen.“⁸⁶

Anders der „Berleburger Zigeunerprozess“: Zwar verhielten sich auch hier Zeugen wie Komplizen, die sie auch möglicherweise waren, aber die Aussagen von NS-Verfolgten spielten eine große Rolle. Einzelne von ihnen wie Emilie Schade und Anton Rebstock meldeten sich offensiv zu Wort, schrieben das Gericht in umfangreichen Briefen an oder verlangten, als Zeugen vernommen zu werden. „Zigeuner“ hatten in der Kommunikation mit staatlichen Stellen in aller Regel eine schwache Position, weil sie sich auf fremdem Feld bewegten und oft über notwendige Kompetenzen nicht verfügten. Nicht so die Berleburger Koloniebewohner.

Anders als in Verfahren zur Verfolgung der jüdischen Minderheit gab es in Berleburg eine aufmerksame lokale Öffentlichkeit von Überlebenden und Angehörigen, die die Prozessatmosphäre mitbestimmte. Es gab den emotionalen und praktischen Beistand für die Zeugen der Anklage aus einer zahlreichen Verwandtschaft und Bekanntschaft.

Dem „Zigeunerprozess“ folgte wenig später ein Verfahren zu den Ausschreitungen im November 1938 in Berleburg. Staatsanwalt, Richter und Verteidiger waren in etwa dieselben. Jetzt wurden so gut wie ausschließlich Parteigenossen und deren Verwandtschaft und Bekanntschaft als Zeugen gehört. Ermittler und Gericht verzichteten darauf, den einzigen jüdischen KZ-Überlebenden und Berleburg-Rückkehrer zu befragen. Im „Zigeunerprozess“ hatte er noch ausgesagt, war dem Gericht also wohlbekannt. Weitere Überlebende in Stadt und Amt Berleburg, so vom „Berg“, die die Novemberereignisse aller Erwartung nach auf-

⁸³ So Kurt Schilde zum Siegener Synagogenprozess: Kurt Schilde, „... beschuldigt, ... die Synagoge in Siegen in Brand gesetzt zu haben“. Das 1948 gesprochene Urteil des Landgerichts Siegen gegen die Brandstifter und ein Kommentar, in: Siegener Beiträge. Jahrbuch für regionale Geschichte 8 (2003), S. 229-252, hier: S. 245.

⁸⁴ Zu diesen Prozessen: Opfermann, Scheibenklirren, S. 159-175.

⁸⁵ Bernd Hey, Die NS-Prozesse. Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: GWU 32 (1981), S. 331-362, hier: S. 336.

⁸⁶ Klaus Moritz/Ernst Noam, NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955. Eine Dokumentation aus hessischen Justizakten (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 2), Wiesbaden 1978, S. 37.

merksam verfolgt haben dürften und von denen ebenfalls eine alternative Perspektive zu der der NS-Involvierten zu erwarten gewesen wäre, wurden ebenfalls außen vor gelassen.⁸⁷ NS-Gegner hatten in diesem Prozess eine völlig untergeordnete Bedeutung. Die Frage entsteht, ob die veränderte Ermittlungshaltung, die darin angelegte Schonung der potentiellen Täter nicht auf Schlussfolgerungen aus dem vorausgegangenen Verfahren beruhte.

Im „Zigeunerprozess“ waren die Ermittlungen von Angehörigen und Überlebenden aufmerksam beobachtet worden. Betroffene hatten sich nachdrücklich in das Verfahren eingeschaltet. Die VVN war aktiv gewesen. Dieses Moment öffentlicher Kontrolle der justiziellen Aktivitäten fiel im Berleburger Pogromprozess fort. Es gab in der Stadt mit Ausnahme des vom Gericht Übersehenen keine jüdischen Überlebenden oder Angehörigen mehr.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied zwischen den Pogromverfahren und dem Berleburger Zigeunerprozess ist der Umgang mit der Rechtsfigur des „Handelns auf Befehl“, die bei der Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten bei den Novemberpogromprozessen entlastend eine große Rolle spielte.

So erklärte z. B. das Siegener Schwurgericht im Verfahren zu den Ausschreitungen in Laasphe, die Angeklagten hätten sich ganz zurecht darauf berufen, „dass sie auf Befehl gehandelt hätten.“⁸⁸ Sie seien nur „kleine Ausführende“ gewesen. Die ausgesprochenen Minimalstrafen hätte das Gericht gerne noch unterschritten, sie erschienen ihm „vergleichsweise hoch“. Es führte dazu die entlastende Deutung ihres Handelns als auf Verführung und propagandistischen Manipulationen beruhend an. „Der wesentlichste für die Angeklagten sprechende Gesichtspunkt war aber darin zu erblicken, dass die Tat [...] auf massenpsychologische Einflüsse zurückzuführen“ sei. „Denkbar“ sei, dass sie niemals straffällig geworden wären, wenn nicht „die planmäßige und geschickte Verhetzung“ gewesen wäre.

Im „Zigeuner-Prozess“ war dergleichen nicht zu hören. Das KRG Nr. 10 erklärte sowohl den Täter als auch den Beihelfer für schuldig. Für beide galt derselbe weite Strafrahmen von der Todes- bis zur Geldstrafe. Das alliierte Gesetz befreite bei Handeln unter dem Befehl einer Regierung oder eines Vorgesetzten nicht von Verantwortlichkeit, wenn es auch strafmildernd berücksichtigt werden konnte. Der Weg zum Befehlsnotstand war im „Zigeunerprozess“ deshalb versperrt, weil ganz offenkundig die lokalen Akteure sich selbständig einen weiten Handlungsspielraum zugemessen hatten. Niemand hatte sie unter Druck gesetzt. So bewies es die unleugbare Tatsache, dass die Behörden von Laasphe jede Deportation von „Zigeunern“ ohne weiteres erfolgreich abgelehnt hatten.

Es ist bemerkenswert, dass im einzigen bundesdeutschen Prozess, den es gegen lokale Verantwortliche einer Vernichtungsdeportation gab, das Gericht einen Befehlsnotstand, eine Verführtheit wie auch ein Unwissen der Täter über den realen Charakter der Deportation als Schutzbehauptungen verneinte. Es wäre aber verfehlt, darin und in den breiten Ermittlungen, die die Perspektive der NS-Opfer miteinbezog, eine andere justizielle Haltung gegenüber NS-Verbrechen zu sehen, als sie in den Pogromprozessen zum Ausdruck kommt. Dagegen spricht das Ergebnis: der untere Rand des Strafrahmens.

Amnestiebewegung

Das Urteil unterscheidet sich von anderen regionalen Urteilen in NS-Prozessen der 1940er Jahre durch die enorme Resonanz und den offen aufbrechenden Widerspruch, die es trotz der milden Urteile und des großzügigen Verzichts auf Strafverbüßung in der regionalen Mehrheitsbevölkerung über die Kleinstadt hinaus hervorrief. Die Verurteilungen wurden als Unrecht empfunden. Eine Solidarisierung mit den Opfern der Deportation und deren Angehörigen hatte es nie gegeben. Nun gab es eine Solidarisierung mit den Tätern, die man als Opfer sah. Es entstand eine breite Volksbewegung zur Begnadigung insbesondere der beiden inhaftierten Berleburger Fischer und Schneider. Hatten schon die prominenteren Angeklagten Günther und

⁸⁷ Opfermann, Scheibenklirren, S. 162-163.

⁸⁸ Dieses und die folgenden Zitate: StAMs, Staatsanwaltschaft Siegen, Nr. 55-56, Urteil, 11.7.1949.

Marloh während des Prozesses viele Atteste aus einem breiten sozialen und politischen Spektrum über ihre idealistische Haltung und über die Lauterkeit ihres Charakters vorgelegt, so liefen nun in großer Zahl Gnadengesuche ein. Der Landrat des Kreises Wittgenstein, der Kreistag, 15 Kreisangestellte im Landratsamt, der Kreisverband der Kommunalbeamten, der Berleburger MGV Erholung „im Namen von 95 Sängern“, der Berleburger MGV Germania mit 56 Unterzeichnern vom Schüler bis zum Bäckermeister und der Siegerländer Gemischte Chor Ferndorf mit 78 Sängern und Sängerinnen baten das Gericht um Gnade und um Haftentlassung für ihre Mitbürger.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Berleburg schaltete sich ein und bat die Staatsanwaltschaft „einmütig“, Fischer und Schneider, die zu diesem Zeitpunkt kurz in Haft waren, aus der „langen Gefängnisstrafe“ zu entlassen. „Die vollzogene Umkehr“ der Häftlinge werde durch ihre Verbitterung unwirksam gemacht werden. Die Sprecher der Gemeinde sahen in den Häftlingen Opfer. Die „schwere psychische Last“ der Haft der bis dahin ganz Unbescholtenen zermürbe deren Kraft und Gesundheit und treffe ihre Familien schwer. Beruflich würden beide vor dem Ruin stehen. Es müsse doch jetzt endlich einmal „ein Schlussstrich unter die Vergangenheit gemacht“ werden.⁸⁹ Zwischen 1933 und 1945 war zu keinem Zeitpunkt ein kritisches evangelisches Wort zur Verfolgung der Menschen aus den „Kolonien“ zu hören gewesen. Anders die katholische Seite. Der katholische Pfarrer, Kirchenvorständler und andere hatten wiederholt gegen Verfolgungsmaßnahmen zu intervenieren versucht.⁹⁰ Hatten die einen im Nationalsozialismus zumindest gelegentlich Partei für die Opfer ergriffen, ergriffen die anderen nach dessen Zusammenbruch die Partei der Täter.

357 Unterschriften legten die Initiatoren einer Petition zugunsten von Schneider, Fischer und Marloh dem Justizminister vor. Die Unterzeichner verlangten nicht Gnade, sondern angesichts eines „ungerechten Urteils“ Freispruch.⁹¹

Dass es vor allem den beiden Berleburgern ausgezeichnet gelang, so viel Unterstützung für sich zu mobilisieren, dürfte nicht zuletzt ihrer guten Einbindung in das kleinstädtische Milieu geschuldet sein. Sie waren angesehene Mitglieder der Berleburger Gesellschaft und unterschieden sich damit grundlegend von den NS-Opfern, die durch ihre Deportation nicht an Beliebtheit gewonnen hatten. Dafür steht stärker noch als Fischer der seit 1939 geschäftsführende Bürgermeister, der Beigeordnete Karl Schneider. Zu seinen zahlreichen Betätigungen im Berleburger gesellschaftlichen Leben gehörten der Vorsitz des MGV Germania und seine Funktion als Hauptbrandmeister der Feuerwehr Berleburg. Der Klempnermeister war auch ein erfolgreicher mittelständischer Unternehmer mit vielfältigen Beteiligungen an regionalen und nichtregionalen Firmen.

Bereits bei der Anklageerhebung überwog der Anteil der ortsfremden Tatverdächtigen. Dazu fügen sich die Solidaritätsaktionen mit den Berleburger Tätern, die als unschuldig angesehen wurden. Demnach kam das Böse von außerhalb einer im großen und ganzen nichtnazistischen, moralisch integren, harmonischen Kleinstadtwelt. Es handelt sich dabei um ein allgemein in der Erlebnisgeneration der deutschen Mehrheitsbevölkerung populäres Deutungsmuster.⁹²

⁸⁹ StAMs, StanwS, Nr. 36, Evangelische Kirchengemeinde Berleburg an Staatsanwaltschaft, 6.6.1951.

⁹⁰ Hundt, S. 172, 177.

⁹¹ StAMs, StanwS, Nr. 36, Petition an Justizminister, April 1950.

⁹² Vgl.: Monika Richarz, Luftaufnahme – oder die Schwierigkeiten der Heimatforscher mit der jüdischen Geschichte, in: Babylon. Beiträge zur jüdischen Gegenwart, Jg. 1991, H. 8, S. 32; siehe auch: Ulrich Friedrich Opfermann, Die Ausschreitungen vom 9. und 10. November 1938 in einer ländlichen Kleinstadt und ihre Wahrnehmung und Rezeption nach 1945. Das Beispiel Laasphe, in: Siegerner Beiträge. Jahrbuch für regionale Geschichte, 8 (2003), S. 175-216, hier: S. 175.

Eine Bilanz

Unter den regionalen NS-Verfahren belegt auch dieses nicht den Wunsch der regionalen Strafverfolger nach angemessener Sühne der nationalsozialistischen Verbrechen. Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht waren auch in diesem Fall offenbar kein angestrebter Strafzweck.

Die Richter unterstellten ihre Entscheidung den Intentionen der Politik, wie sie im Straffreiheitsgesetz von 1949 zum Ausdruck kommen. In der Entscheidung zur Amnestierung des Straftäters Volkhardt haben sie es auf eine zwar sprachlich missratene, dennoch erhellende Weise formuliert. Sie sprachen vom „Schlusstein“, wie er den Abschluss eines Gewölbes bildet, sie meinten den „Schlussstrich“. Woran meinten sie zu bauen? An einem Neubau? Dafür sprechen das Urteil und seine Umsetzung nicht. Das wäre angesichts der hohen Pq.-Dichte im Bereich des OLG Hamm auch zuviel erwartet gewesen. Nein, es ging wohl eher um „Wiederaufbau“, wie der zeitgenössische populäre Terminus lautete. Wiederaufbau jener reaktionären demokratiefeindlichen Justiz, die zu den Wegbereitern des Nationalsozialismus gehört hatte?

Die Richter sprachen vom „staatspolitischen“ Ziel „einer großzügigen Befriedigung“ mit dem Mittel der Straffreiheit, das sie nicht „verwischen“ dürften. Sie werden „Befriedigung“ gemeint haben. Um aber bei dem merkwürdigen Versprecher zu bleiben: Wer hätte zufriedengestellt werden sollen? Die Opfer und ihre Angehörigen können ausweislich des Urteils nicht gemeint gewesen sein.

Straffreiheit solle „Versöhnung“ bewirken, bemerkte das Gericht. Wer sollte mit wem „versöhnt“ werden? Die Opfer und ihre Angehörigen mit den Tätern und ihren Angehörigen? Mit der Tätergesellschaft? Das Urteil unterstützt diese Deutung nicht. Hier trifft ein anderer, im Wortklang benachbarter, im Inhalt dagegen ganz entgegengesetzter Begriff die Sache wohl eher: „Die Strafen ... lagen häufig an der Mindestgrenze des gesetzlich Zulässigen, was mitunter einer Verhöhnung der Opfer recht nahe kam.“⁹³ So der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1965 in einer Bilanz der bundesdeutschen Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

Das Urteil war so gehalten, dass die politischen Bestrebungen zu einer möglichst weitgehenden Straffreiheit auch in diesem Fall greifen konnten. Die Bedürfnisse der vormaligen Volksgemeinschaft zu befriedigen, im Konsens mit der vorherrschenden Haltung in der Mehrheitsbevölkerung und in der Politik zu stehen, einen „Schlusstein“ zu setzen, das war das vorrangige Prozessinteresse. Es greift zu kurz, allein eine für diese Juristengeneration typische Staatshörigkeit und einen ausgeprägten politischen Konformismus dafür als Erklärung heranzuziehen. Ein wesentlicher Grund für das Bedürfnis nach einem raschen Abschluss der justiziellen Beschäftigung mit den Straftaten von NS-Verbrechern dürfte in der erheblichen biografischen Schnittmenge liegen, die die Juristen mit den Tätern teilten und die sie von den Opfern trennte. Die Annahme liegt nahe, dass es sich bei den Urteilen auch um eine Form juristischer Selbstverteidigung handelte.

Dennoch, es ist zu sagen, dass nolens volens das Gericht ein Pionier der historiografischen Aufklärung der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung war. Es charakterisierte sie als spätestens ab 1938 rassistisch motiviert, brachte Hinweise auf die Bedeutung von RHF und RKPA und arbeitete die lokalen Handlungsmöglichkeiten heraus. Ein Schrittmacher wurde es damit nicht, denn seine Entdeckungen wurden von Juristen wie von Historikern nicht wahrgenommen. In den folgenden Prozessen gegen Verantwortliche der Zigeunerverfolgung wie auch in Verfahren zur Anerkennung als NS-Opfer und in Entschädigungsprozessen etablierte sich eine Urteilspraxis, die einen Beginn der Verfolgung „aus dem Wesen dieser Rasse“, wie der Himmler-Erlass von 1938 es gesagt hatte, erst mit der Auschwitz-Deportation 1943 ansetzte. Soweit nicht überhaupt ungerührt nationalsozialistische Begründungen wiederbelebt wurden: „Zigeuner“ seien nicht zu Unrecht als „Asoziale“ und als kollektiv Kriminelle betrachtet worden. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ sei bei ihnen gerechtfertigt gewesen. 1956 entschied der Bundesgerichtshof in einem Entschädigungsurteil, von NS-Verfolgung lasse sich erst ab 1943 sprechen, wengleich auch das nicht in jedem

⁹³ Fritz Bauer, In unserem Namen. Jusiz und Strafvollzug, in: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965, München/Wien/Basel 1965, S. 308.

Fall: „Umsiedlung“ nach Auschwitz könne, müsse jedoch nicht rassistische Verfolgung gewesen sein. Der BGH versah die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung „lange Zeit mit einem Legalitätssiegel“.⁹⁴

Erst 1963 verlegte der Bundesgerichtshof in Revisionsverfahren gegen Urteile des Kölner Oberlandesgerichts den Beginn der rassistischen Verfolgung zurück auf 1938. Zum ersten Mal wurde zugleich die Tätigkeit der RHF als nicht wissenschaftlich, sondern als rassistisch geleitet und als wesentlicher Verfolgungsbeitrag gewertet.⁹⁵ Dass der Himmler-Erlass vom 8. Dezember 1938 zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ eine „rassistische Eingruppierung“ anordnete, nachdem die RHF „bereits in den Jahren 1936 und 1937“ die Berleburger Koloniebewohner „auf ihre Rassemerkmale hin untersucht“ hatte, das hatte das Landgericht Siegen bereits 1948/49 festgestellt.⁹⁶

Zehn Jahre nach dem Siegener Urteil kam es vor dem Landgericht Offenburg zu einem zweiten Verfahren, das sich der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung zuordnen lässt und mit Verurteilungen endete. Angeklagt waren zwei Verantwortliche eines Endphaseverbrechens. Sie hatten nach einem Standgericht den achtzehnjährigen Sinto Anton Reinhardt erschießen lassen, der wiederholt in die Schweiz geflüchtet war, von wo er jeweils ausgewiesen worden war. Das Urteil lautete auf sieben bzw. 3 ½ Jahre Gefängnis. Nach zwei Monaten wurde im einen Fall Strafaussetzung auf Bewährung erteilt, im zweiten der Verurteilte nach Anrechnung der Untersuchungshaft nicht wieder in Haft genommen.⁹⁷

Nicht ganz ein halbes Jahrhundert später fand ein dritter und letzter Prozess mit Verurteilung statt. Von 1987 bis 1991 war der SS-Rottenführer und Blockführer im „Zigeuner-Lager“ in Auschwitz-Birkenau, Ernst-August König, angeklagt, ebenfalls vor dem Landgericht Siegen. Es ging um sechsfachen Mord und Beteiligung an Massentötungen.⁹⁸ König erhielt für drei ihm zweifelsfrei nachgewiesene Morde lebenslänglich. Der zweite Anklagepunkt, die Beteiligung an Vergasungen von Roma und Juden, führte zu keiner Verurteilung. Zuständig war das Landgericht Siegen deshalb, weil König mit seiner Familie nach ungestörter Niederlassung an anderen Orten seit den 1970er Jahren in Berleburg wohnte. Dort war er in seiner früheren Rolle nicht unbekannt. Verfolgte vom „Berg“ sagten im Prozess gegen ihn aus. Vier Jahre vor dem Beginn der Hauptverhandlung feierte Berleburg seine 725-Jahr-Feier. Zu den Ehrengästen gehörte auch Ex-Bürgermeister Theodor Günther. Das „malerische Waldstädtchen an der Odeborn“ (Günther) hatte in enger Nachbarschaft Raum für beide, Opfer wie Täter.

Zwischen den beiden Siegener Prozessen hatte es „gegen Dutzende Polizisten, Verwaltungsbeamte und Wissenschaftler“⁹⁹ staatsanwaltliche Ermittlungen in Sachen „Zigeunerverfolgung“ gegeben. In den meisten Fällen kam es zu einer Hauptverhandlung nicht. Folgte sie, endete sie mit der Einstellung des Verfahrens.¹⁰⁰ Es hat einige Prozesse gegeben, in denen Verantwortliche für Verbrechen an Partisanen, an „Asozialen“, für Massenverbrechen in den Lagern verurteilt wurden, zu deren Opfern unter anderem auch Roma gehörten. Um die systematische Verfolgung der Roma als Gruppe ging es dabei nicht. Die beiden Berleburger Prozesse stellen also eine seltene Ausnahme dar. Als diese Ausnahmen und im ersten Fall auch mit ihrem Ergebnis veranschaulichen sie die allgemeine Feststellung, dass an der justiziellen Bearbeitung des Genozids an der

⁹⁴ Joachim Perels, Der Mythos von der Vergangenheitsbewältigung. Die rechtliche Aufarbeitung von Hitlers Verbrechen ist überwiegend gescheitert oder folgte sogar der Logik des NS-Rechts, in: *Die Zeit*, 26.1.2006.

⁹⁵ Vgl. zu diesem Abschnitt: Gilad Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, S. 161-166.

⁹⁶ StAMs, StanWS, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

⁹⁷ Vgl.: Irene Sagel-Grande/H[erbert] H. Fuchs/C. F. Rüter (Bearb.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Band XVII, lfd. Nummer 517, Amsterdam 1977; siehe die Angaben des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma: <http://www.sintiundroma.de/content/?aID=298>.

⁹⁸ Mordprozeß gegen früheren KZ-Wächter eröffnet, in: *Siegener Zeitung*, 6.5.1987.

⁹⁹ Margalit, S. 167.

¹⁰⁰ Einstellungen der Verfahren z. B. (Verfahrensdauer in Klammern): gegen das wissenschaftliche Personal der RHF Robert Ritter (1950), Adolf Würth (1961-63, 1986), Eva Justin (1958-60) und Sophie Erhardt (1961-63, 1986); gegen Deportationsverantwortliche der zentralen polizeilichen Institutionen wie Josef Eichberger, Hauptorganisator der „Zigeuner-Transporte“ im RSHA, oder Paul Werner (1962), Amtsgruppenleiter im RSHA; gegen lokale Deportationsverantwortliche wie Otto Bovensiepen (1969-71) oder Leo Karsten (1960), Leiter der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ im Berliner Polizeipräsidium, Hans Maly (1964), Sachbearbeiter der Kölner Kripo und später im RSHA.

Gruppe der Roma, dem mehr als 100.000 Menschen in ganz Europa zum Opfer fielen, im Unterschied zu anderen Komplexen der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik Justiz, Gesellschaft und Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht interessiert waren.

Berichte

„Typisch Zigeuner“

Eine Ausstellung in Mannheim

2009 wurde im Kulturhaus RomnoKher der erste Teil der Ausstellung „Typisch Zigeuner“ im Rahmen der langen Nacht der Museen gezeigt. Die Detailarbeiten waren zwar noch nicht abgeschlossen, aber als „work in progress“ konnten interessierte Besucherinnen und Besucher seit dieser Zeit teilnehmen.

Die von Daniel Strauß und Udo Engbring-Romang konzipierte Ausstellung wird in ihrer Gesamtschau einmal „Zigeunerbilder“ präsentieren, sie zum Teil kommentieren, manchmal durch die Häufung selbst in ihrer Falschheit erfahrbar machen. Das ist nur der eine Aspekt. Der zweite Teil der Ausstellung wird sich auf die Lebenswirklichkeit der in Deutschland lebenden Sinti und Roma beziehen. Dabei werden Schule und Ausbildung, Arbeit, Wohnen, rechtlicher Status, Bürgerrechtsarbeit und Selbstorganisation ihren Platz finden.

Auf rund 300 qm dokumentieren Bilder, Fotografien, Faksimiles, manchmal auch Originallexponate „Zigeunerbilder“, die den Antiziganismus in seinen verschiedensten Facetten darstellen. Um die Betrachtenden aber nicht sofort in die Welt der Ressentiments, der Vorurteile und des „Zigeunerkitsches“ eintauchen zu lassen, beginnt die Ausstellung mit einigen allgemeinen Informationen zur Geschichte der Sinti und Roma. Die Einwanderung und die Ankunft von Sinti und Roma werden dargestellt ebenso wie die Anzahl der Menschen, die sich in Europa zu den Roma und Sinti zählen. Fotos von Sinti und Roma verschiedener Altersgruppen, zumeist private Aufnahmen aus den letzten Jahren, zeigen wenig Spektakuläres, sondern eine Art von „Normalität“, die sich von den inszenierten Fotos der Illustrierten und deren Berichte unterscheidet. Diese Berichte über das exotische „Zigeunerleben“ werden auf der Rückseite, am Ende der Ausstellung, zum Teil gezeigt. Es sind hier Auszüge aus QUICK oder National Geographic.

Zitate zur Brisanz des Antiziganismus von hochrangigen Repräsentanten der deutschen und europäischen Politik dokumentieren, dass das Thema bei großen Teilen der demokratischen Eliten angekommen ist. Minderheitenrechte werden offiziell anerkannt; der Völkermord während des Nationalsozialismus soll nicht mehr ignoriert werden, und der Antiziganismus wird als Problem einer offenen, demokratischen Gesellschaft wahrgenommen.

So vorbereitet durchschreiten die Besucherinnen und Besucher verschiedene Räume, in denen immer wieder neue „Zigeunerbilder“ präsentiert werden:

Es beginnt mit der Rolle der Wissenschaften, die seit dem 16. Jahrhundert mit Sebastian Münster begonnen haben, das Bild der Zigeuner zu fixieren. Zitate aus den beinahe klassisch zu nennenden Texten von Münster, Fritsch, Thomasius, Grellmann über Lexika-Artikel des 19. und 20. Jahrhunderts bis hin zu Aussagen der „Zigeunerexperten“ Aichele, Martin Block oder Hermann Arnold, die im Kaiserreich, in der Weimarer Republik oder in der frühen Bundesrepublik Politik beratend wirkten, zeigen eine Kontinuität von Vorurteilen über einen Zeitraum von etwa 500 Jahren. Eva Justin und vor allem Robert Ritter sind als Team das Bindeglied zwischen Wissenschaft und Rassenpolitik während des Nationalsozialismus.

Beispiele aus der Politik, aus der Justiz, aus der Literatur, aus der Malerei und aus Medien illustrieren den Anspruch, „Zigeunerbilder“ in ihrer Vielfältigkeit, aber auch in ihrer dauernden, selten hinterfragten Existenz zu zeigen und auch zu kommentieren. Neben kurzen erläuternden Texten neben den Exponaten und auf den einzelnen Bildtafeln lassen sich Leseblätter finden, auf denen einzelne Exponate und Erscheinungen des Antiziganismus erklärt bzw. interpretiert werden. Diese Texte zu lesen, bedarf dann etwas Zeit – die man sich dann nehmen sollte.

Udo Engbring-Romang

Führungen durch die Ausstellungen werden nach vorheriger Anmeldung durch David Weiss durchgeführt.



Weitere Informationen:

RomnoKher
Ein Haus für Kultur, Bildung
und Antiziganismusforschung
B 7, 16
68159 Mannheim
Tel. 0621-1569645
www.sinti-roma-bawue.de

Medienkoffer zu den Themen „Antiziganismus“ und „Verfolgung der Sinti und Roma in Darmstadt“

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts „Jugend für Vielfalt“ konnte vom Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, ein „Medienkoffer“

mit Materialien zur Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma der Öffentlichkeit vorgestellt werden und in den Darmstädter Schulen kostenlos verteilt werden. Die Mittel des Lokalen Aktionsplans Darmstadt machten dies möglich. Von den unterstützenden Verantwortlichen des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde das Projekt als ein Schritt zur Aufklärung betrachtet.

Inhaltlich finden sich in diesem Koffer ca. 100 Arbeitsblätter als Kopiervorlagen für den Unterricht in den Fächern Geschichte, Politik, Religion und Ethik mit den Themen: „Verfolgungen in der frühen Neuzeit“, „Sinti und Roma in den Wissenschaften“, „Die Kirchen und die Sinti und Roma“, „Das hessische Zigeunergesetz von 1929“, „Nationalsozialistische Verfolgung“, „Wiedergutmachung und Entschädigung“, „Zeitzeugenberichte“ und „Zwischen erneuter Diskriminierung und Selbstbestimmung“. Alle Arbeitsblätter sind mit Arbeitsaufträgen und Fragen versehen.
Ergänzt wird das Material durch eine Quellensammlung der Entschädigungsbehörde nach 1945, durch zwei DVDs mit Zeitzeugenberichten (Anna und Michael Böhmer, Dina Franz) zur nationalsozialistischen Verfolgung und durch das Buch „Abschied von Sidonie“, das Erich Hackl bzw. der Diogenes Verlag zur Verfügung gestellt hat. Die meisten Dokumente, die auf den Arbeitsblättern zusammengestellt sind, haben einen Bezug zur Stadt Darmstadt.

Ergänzt wird das Paket durch eine Handreichung für Lehrkräfte unter anderem mit einem Übersichtsartikel zum Thema „Antiziganismus“.

Wieweit das Angebot in Schule und Unterricht angenommen wird, werden Untersuchungen und Befragungen zeigen.

Udo Engbring-Romang



Titelblatt der zum Medienkoffer gehörigen Handreichung

Weitere Informationen:

Verband Deutscher Sinti und Roma,
LV Hessen
Annastraße 44
64285 Darmstadt
Tel. 06151-377750

www.sinti-roma-hessen.de

Tagung „Geschichtspolitik und Antiziganismus“ am 12. Dezember 2009 in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Der Diskurs in Gesellschaft und Politik zum nationalsozialistischen Genozid an den europäischen Roma ist nach wie vor von Antiziganismus geprägt.

Der Tagungsort hatte zwei lokale Bezugspunkte zum Thema. Zum einen waren in Neuengamme auch Roma – unter ihnen der niedersächsische Sinto und deutsche Boxmeister Johann Rukeli Trollmann – inhaftiert, und zum anderen war das Lagergelände in den 1980er Jahren mehrmals Ort von Bleibe-rechtskundgebung gewesen, die sich nachdrücklich auf die Roma-Verfolgung im Nationalsozialismus bezogen.

Die Teamerinnen Kathrin Herold (Gedenkstättenpädagogin) und Yvonne Robel (Kulturwissenschaftliches Institut der Universität Bremen) informierten eine nach Interessen, Tätigkeiten und Alter ausgesprochene unterschiedlich zusammengesetzte unerwartet große Teilnehmergruppe umfangreich und diskutierten mit ihr über

- Verfolgungspraxis und Völkermord in Neuengamme, in Hamburg und im besetzten Europa
- gedenkpolitische Initiativen der Roma- und Sinti-Bürgerrechtsbewegung
- Orte des Gedenkens, zum einen am lokalen Beispiel der Diskussion um den ehemaligen Hannoverschen Bahnhof in Hamburg, zum anderen am Beispiel des zentralen Mahnmals zum Genozid an den Roma im deutschen Machtbereich in Berlin.

Die Diskussion betonte, dass die Jahre 1933 und 1945 keinen exklusiven Zeitraum antiziganistischer Vorstellungen und Handlungsweisen markieren, dass vielmehr von Kontinuitäten über diese fälschlich als Zäsuren verstandenen Jahre hinaus auszugehen sei. Ein Paradigmenwechsel lasse sich erst in den 1980er Jahren beobachten. Dazu hätten die Selbstorganisationen der Roma mit öffentlichen Aktionen wesentlich beigetragen. Im norddeutschen Raum habe dabei die Roma und Cinti Union Hamburg eine gewichtige Rolle gespielt. Ihr besonderes Anliegen sei die Verbindung der Themenkomplexe „nationalsozialistische Massenverbrechen“ und „Aufenthaltsrecht für nichtdeutsche Roma“ gewesen.

Antiziganistische Klischees ließen sich nicht nur dort nachweisen, wo der Betrachter sie vielleicht erwartet habe, sondern auch an

unvermuteten sozialen und politischen Orten, dort gerne in sozialromantischen Umhüllungen.

Ausführlich diskutierten die Teilnehmer den Gang der Diskussion zu dem von der Bundesrepublik Deutschland seit 1992 ins Auge gefassten zentralen Mahnmal in Berlin. Der Eindruck ließ sich nicht abweisen, dass der Bauherr über die jahrelangen Differenzen zwischen den beteiligten Selbstvertretungen nicht unglücklich war und sie für die inhaltliche Gestaltung zu nutzen wusste. Obwohl die inhaltlichen Fragen seit 2007 entschieden sind und der offizielle Baubeginn Ende 2008 mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit verkündet wurde, befindet das Mahnmal sich viele Monate später unverständlicherweise immer noch in einem überaus kläglichen Anfangsstadium.

Es kam zudem die Frage auf, aus welchen Gründen das „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma“ – wie die offizielle Bezeichnung lautet –, auch Gruppen („Jenische und andere Fahrende“) gewidmet wurde, die nach Auskunft der zu Rate gezogenen Wissenschaftler weder Roma oder Sinti sind noch „als Zigeuner“ verfolgt wurden noch einem Genozid ausgesetzt waren.

Es war eine Frage, die am Schluss stand und die offen blieb. Viele andere konnten im Verlauf der Tagung angegangen und manche beantwortet werden.

Ulrich F. Opfermann

Heutige Tsiganologie und Antiziganismusforschung

Michael Hönicke hat unsere Gesellschaft im Namen des Netzwerkes „Tsiganologische Forschung“ der Universität Leipzig zu einem Wissensaustausch zwischen der heutigen Tsiganologie und der Antiziganismusforschung eingeladen. Wir haben die Einladung zu diesem überfälligen Dialog gerne angenommen.

Antiziganismus. Heft der Flüchtlingsräte 2010

In diesem umfangreichen „Heft“ sind Beiträge von Autorinnen und Autoren versammelt, die trotz unterschiedlicher politischer Positionen in einem Punkt übereinstimmen. Sie protestieren gegen die drohende Abschiebung von knapp zehntausend Roma in das Kosovo, aus dem sie oder ihre Eltern vor zehn Jahren unter den Augen der KFOR Truppen, darunter auch deutschen Soldaten, vertrieben worden sind. Aus den Artikeln von Romani Rose, Günter Grass, Markus End (Zentrum für Antisemitismusforschung), Sevim Dagdelen (Mitglied des Bundestags), Djevdet Berisa (Romane Aglonipe), Bastian Wrede (Flüchtlingsrat Niedersachsen), Karin Waringo (Menschenrechtsvereinigung Chachipe), Alexander Diepold (Madhouse, München), dem Unterzeichneten und vielen anderen entsteht ein vielseitiges, zuverlässiges und erschütterndes Bild vom Leben der Romaflüchtlinge in Deutschland und von ihrer aussichtslosen Zukunft im Kosovo.

Wilhelm Solms

Aufgespießt

BILD, 16. 7. 2009:

„Ihr Bettler, ihr nervt!“

1 Stunde Kaffeepause am Alex - 14 Mal angeschnorrt

von THOMAS HOFFMANN

Was passiert, wenn man einem Bettler am Alex Geld gibt? Ich, der BILD-Reporter, wurde daraufhin von sieben weiteren angeschnorrt, 14-mal - in gut einer Stunde!

Pro Stunde laufen etwa 3000 Menschen über den Alex. Ein gefundenes Fressen für Bettler. Ein Erlebnis-Bericht.

13.40 Uhr, ich setze mich in ein Café am Fernsehturm. 13.45 Uhr, eine Roma-Frau fragt: „Zigarette?“ 14.06 Uhr, eine andere hält mir ein abgewetztes Schild hin: Sie brauche Medikamente. Ich gebe 2 Euro. „Fünf, bitte“, fleht sie. Ich gebe vier. 14.37 Uhr kommt sie wieder: „Vier, bitte!“ Sie kriegt vier. 14.44 Uhr fordert sie: „Zehn, bitte!“ Jetzt reicht's!

Nach einer Stunde kostete mich der „eine Kaffee“ nicht 4 Euro - sondern 54 Euro! IHR NERVT, IHR BETTLER! (...)

PS: Wenn nur jeder Zwanzigste einen Euro gibt, verdient eine Roma-Bettlerin in einer Stunde 150 Euro...

Sehr genervter BILD-Reporter!

Dein Erlebnis ist wirklich schrecklich. Doch trotz Deinem Kaffee hast Du dich leider verrechnet oder falsch informiert. Wenn Du der zweiten Bettlerin, die für Dich nur eine „Roma-Frau“ sein kann, zwei Euro auf vier erhöht und eine halbe Stunde später nochmals vier Euro gegeben hast und wenn Du die erste Bettlerin sowie sieben weitere abgewiesen hast, dann hat Dich der eine Kaffee nicht 54, sondern 12 Euro gekostet. Und würde eine Bettlerin nur von jedem Zwanzigsten einen Euro bekommen und in einer Stunde 150 Euro verdienen, dann hätte sie genau „3000 Menschen“, die kreuz und quer über den Alex gelaufen sind, angebettelt.

Für diese phantastische Leistung wäre ein Stundenlohn von 150 Euro einfach mickrig. Wenn Du auf die arme Frau neidisch bist, warum stellst Du Dich nicht auch auf den Alex mit einem Schild „Unterbezahlter BILD-Reporter bittet jeden Zwanzigsten um einen Euro“?

Antiziganismuskritik

erscheint unregelmäßig und lädt zur Mitarbeit ein.

Redaktion dieser Ausgabe:

Udo Engbring-Romang, Michael Klein, Wolfram Schäfer, Wilhelm Solms

Impressum

GESELLSCHAFT FÜR
antiziganismus
FORSCHUNG E. V.

Postfach 1509

35005 Marburg

www.antiziganismus.de

vorstand@antiziganismus.de

ISBN 378-3-939762-06-5

I-Verb.de